Fonterelli GmbH & Co. KGaA

Wertpapierprospekt

vom 15. November 2007

für das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland von bis zu 30.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien aus der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. Oktober 2007 beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung

jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital je Stückaktie von EUR 1,00 und mit Gewinnanteilsberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2007 der

Fonterelli GmbH & Co. KGaA München

ISIN DE000A0MZRA4

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	1
II.	RISIKOFAKTOREN	8
III.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	15
IV.	ABSCHLUSSPRÜFER	15
٧.	ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN, INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER,	15
	HINWEIS ZUR ANGABE VON FINANZDATEN	
VI.	AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	16
VII.	ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	16
VIII.	GESCHÄFTSÜBERBLICK UND AUSZÜGE AUS DEM BUSINESSPLAN	17
IX.	ORGANISATIONSSTRUKTUR	29
Χ.	SACHANLAGEN	31
XI.	ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	32
XII.	FORSCHUND UND ENTWICKLUND, PATENTE UND LIZENZEN	33
XIII.	VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES	
	MANAGEMENT	33
XIV.	BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN	39
XV.	PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	40
XVI.	BESCHÄFTIGTE	41
XVII.	HAUPTAKTIONÄRE	41
XVIII.	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	41
XIX.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	41
XX.	WESENTLICHE VERTRÄGE	53
XXI.	EINSEHBARE DOKUMENTE	54
XXII.	WICHTIGE ANGABEN	54
XXIII.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL IM FREIVERKEHR	
	EINZUBEZIEHENDEN AKTIEN	55
XXIV.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGE FÜR DAS ANGEBOT	57
XXV.	EINZELHEITEN ZUR EINBEZIEHUNG DER AKTIEN IN DEN FREIVERKEHR	60
XXVI.	BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	61
XXVII.	JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN	69
XXVIII.	GLOSSAR	70
XXIX.	ANHANG: FINANZINFORMATIONEN	72
XXX.	UNTERSCHRIFT	76

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die folgende Zusammenfassung ist lediglich als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen. Anleger sollten wegen der wesentlich detaillierteren Informationen in anderen Teilen des Prospekts ihre Anlageentscheidung bezüglich der in diesem Prospekt beschriebenen Aktien auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Für den Fall, dass von einem Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ist der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls verpflichtet, die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen. Die Fonterelli GmbH & Co. KGaA, München, ("Fonterelli" oder "Gesellschaft") kann nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für den Inhalt der Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen

Zusammenfassung der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft mit Sitz in München wurde am 2. Juli 2007 in der Rechtsform einer GmbH & Co. KGaA gegründet. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die VEM Capital Management GmbH, vertreten durch den allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer Erich Pfaffenberger.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen sowie sonstige Geldanlagen, wie z.B. der An- und Verkauf von Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Kredite aufzunehmen.

Zusammenfassung der Strategie

Die Geschäftsstrategie der Gesellschaft ist insbesondere am Erwerb, dem Halten, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen orientiert. Konkret soll die Geschäftstätigkeit der Fonterelli vor allem aus dem Anlageprozess bestehen, der die Prüfung und Auswahl eines potenziellen Portfoliounternehmens beinhaltet, sowie der Betreuung des Portfolios bis zum Beteiligungsverkauf.

Nach dem Verkauf der Anteile an einem Beteiligungsunternehmen können die verbliebenen liquiden Mittel in Bezug auf diese Beteiligung, im Gewinnfall das investierte Kapital zuzüglich dem Gewinn, entweder thesauriert und für weitere Investitionen verwendet werden oder an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften ausgeschüttet werden.

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Vor einer Entscheidung über den Kauf von Aktien der Gesellschaft sollten Anleger bestimmte Risiken sorgfältig abwägen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage haben. Der Börsenkurs der Aktien könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise

verlieren. Im Folgenden sind die nach Ansicht der Gesellschaft wesentlichen Risiken in deutlich verkürzter Weise zusammengefasst.

Die Fonterelli ist davon abhängig, geeignete Beteiligungsmöglichkeiten zu identifizieren bzw. Zugang zu diesen Beteiligungsmöglichkeiten zu haben.

Die Gesellschaft steht im Wettbewerb mit strategischen Investoren als auch mit Finanzinvestoren um attraktive Beteiligungen.

Timing und erzielbarer bzw. zu zahlender Preis für den Verkauf bzw. Kauf von Beteiligungsunternehmen sind abhängig vom konjunkturellen Umfeld sowie von der Verfassung der Kapitalmärkte zum Zeitpunkt eines Verkaufs bzw. Kaufs.

Investiert die Fonterelli in nicht Euro-gebundene Währungen, so führt eine negative Veränderung des Wechselkurses dieser Währung im Verhältnis zum Euro zu Wertverlusten der Beteiligung.

Investments im Ausland können erhöhten Risiken, etwa aufgrund der abweichenden rechtlichen oder steuerlichen Situation unterliegen.

Die Fonterelli ist ein Start-up Unternehmen, das erst seit 4. Juli 2007 operativ tätig ist. So ist es zum Beispiel möglich, dass sich das Geschäftsmodell der Fonterelli als nicht lukrativ oder gar nicht tragfähig erweist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl bestehende Beteiligungen als auch zukünftige Beteiligungen ein überdurchschnittliches Risiko beinhalten und die Entwicklung der Beteiligung nicht den Vorstellungen der Gesellschaft entspricht. Es ist daher möglich, dass sich der Wert der Beteiligung vermindert oder dass die Beteiligungsunternehmen insolvent werden und insofern ein teilweiser oder völliger Kapitalverlust der Fonterelli einträte.

Es besteht das Risiko, dass die Werthaltigkeit einer Gesellschaft, an der sich die Fonterelli beteiligen will oder bereits beteiligt hat, falsch eingeschätzt wird. Das Risiko einer falschen Bewertung kann dazu führen, dass eine Beteiligung zu einem zu hohem Preis erworben wird. Außerdem besteht das Risiko, dass die Beteiligung ganz oder teilweise abgeschrieben werden muss.

Die Fonterelli investiert auch in Unternehmen in frühen Unternehmensphasen. Mit einer Investition in junge Unternehmen geht ein erhöhtes Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des in diese Beteiligung investierten Kapitals einher.

Die Fonterelli ist Teil einer Finanz-Gruppe, die von der VEM Aktienbank AG geleitet wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein potenziell neues Portfoliounternehmen sowohl für die Fonterelli, als auch für die VEM Aktienbank AG eine interessante Beteiligungsmöglichkeit darstellt und dass dieser Interessenkonflikt zu Lasten der Fonterelli gelöst wird. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die VEM Aktienbank AG ihre Aktivitäten im Beteiligungsgeschäft ausweitet und somit in einen stärkeren Interessenkonflikt mit der Fonterelli gerät, der zu Lasten der Fonterelli gelöst wird.

Es bestehen verschiedene personelle Verflechtungen der einzelnen Gesellschaften, an denen die VEM Aktienbank AG und/ oder ihre Organmitglieder beteiligt sind. Daraus ergibt sich für die Gesellschaft das Risiko, dass einzelne rentable Beteiligungen nicht

von der Gesellschaft erworben werden, sondern von der VEM Aktienbank AG oder von einem Unternehmen, das mit der VEM Aktienbank AG verbunden ist, und/ oder an denen ihre Organmitglieder beteiligt sind.

Auch aus der gegenseitigen Beteiligung von Gesellschaften können sich Gefahrenpotenziale ergeben. Es besteht beispielsweise das Risiko, dass im Falle einer finanziellen Krise oder gar Insolvenz einer der beteiligten Gesellschaften, die übrigen Gesellschaften der Gruppe, an der sie wiederum beteiligt ist, davon beeinträchtigt werden, bis hin dazu, dass sie ebenfalls insolvent werden.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass es beim Abschluss von Verträgen mit der VEM Aktienbank AG oder einer Gesellschaft der von der VEM Aktienbank AG geleiteten Finanz-Gruppe, zu Interessenkonflikten kommen kann.

Abhängig vom Beteiligungsgrad und den verhandelten Informations-, Kontroll- und Mitbestimmungsrechten unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass andere Gesellschafter die Geschicke des Beteiligungsunternehmens zu Lasten oder gegen die Interessen der Gesellschaft bestimmen können.

Die Fonterelli wird derzeit alleine vom Geschäftsführer der Komplementärin geleitet und beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Ist der Geschäftsführer der Komplementärin aufgrund von Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen abwesend, kann diese auf kurzfristige Entwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig reagieren.

Der Erfolg der Fonterelli hängt im erheblichen Maße von den unternehmerischen Fähigkeiten des Geschäftsführers der Komplementärgesellschaft und von den Schlüsselpersonen der Portfoliounternehmen ab. Der wirtschaftliche Erfolg der Fonterelli hängt auch von der Fähigkeit ihrer Komplementärin ab, qualifizierte Mitarbeiter zu finden, auszubilden und zu halten. Insbesondere gilt dies für qualifizierte Beteiligungsmanager.

Wird die VEM Capital Management GmbH insolvent oder aus anderen Gründen aufgelöst, kann dies zu einer Auflösung der Fonterelli oder zu einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft führen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fonterelli haben die Möglichkeit, ihr Amt jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Gesetzgebung, Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung ändern und so steuerliche Vorteile für die Fonterelli entfallen bzw. Nachteile entstehen.

Die VEM Capital Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Fonterelli und die VEM Aktienbank AG als 100% Gesellschafterin der VEM Capital Management GmbH können aufgrund ihrer jeweiligen Stellung die Geschäftspolitik der Fonterelli bestimmen. Der Komplementärin einer KGaA ist die Geschäftsführungsbefugnis gesetzlich zugewiesen. Eine Abberufung ist nur durch einen Beschluss des Aufsichtsrats und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75% des Grundkapitals der Gesellschaft möglich.

Die VEM Capital Management GmbH soll zukünftig die Komplementärstellung in weiteren Gesellschaften bzw. Beteiligungsgesellschaften der VEM Aktienbank AG

übernehmen können. Als Komplementärin haftet die VEM Capital Management GmbH für alle Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, so dass Haftungsansprüche aus ihrer bisherigen und geplanten Tätigkeit die Haftungsmasse der Komplementärin aufzehren können. Im Falle der Insolvenz der VEM Capital Management GmbH oder im Falle einer Auflösung der VEM Capital Management GmbH aus anderen Gründen kann dies zu einer Auflösung der Fonterelli oder zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft führen.

Die erfolgsunabhängigen Kosten der Geschäftsführung durch die Komplementärin und Beratung durch die Kommanditaktionärin VEM Aktienbank AG sowie sonstige Fixkosten müssen durch die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungsunternehmen erst erwirtschaftet werden.

Auch nach der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr kann nicht jederzeit eine ausreichende Nachfrage sichergestellt werden. Sind die Kommanditaktien nicht über die Börse veräußerbar und findet sich auch außerhalb der Börse kein Erwerber für die Kommanditaktien, so ist der Kommanditaktionär für unbestimmte Zeit an die Gesellschaft gebunden.

Der Preis der Kommanditaktien der Gesellschaft unterliegt vielfältigen Markteinflüssen, wie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Entwicklung des Private Equity Marktes, der VEM Aktienbank AG und ihrer Mitbewerber, sowie Änderungen der Steuerpolitik, des Steuerrechts und der Unternehmensförderprogramme.

Es kann nicht erwartet werden, dass laufend Dividenden ausgeschüttet werden.

Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft werden mit den dann noch vorhandenen Vermögensgegenständen vorrangig die Fremdkapitalgeber bedient. Lediglich mit dem verbleibenden Vermögen – das dann aber bereits aufgezehrt sein kann – werden die Aktionäre der Gesellschaft bedacht. Insofern droht ein Totalausfall des investierten Kapitals.

Bereits im Vorfeld einer Beteiligung können erhebliche Kosten anfallen. Kommt es dann zu keinem Vertragsschluss, steht den Kosten kein konkreter Nutzen gegenüber.

Wichtige Finanzkennzahlen

Da es sich bei der Fonterelli um ein Start-up-Unternehmen handelt, sind lediglich die geprüfte Eröffnungsbilanz (HGB) zum 4. Juli 2007 sowie eine nicht geprüfte Bilanz zum 30. September 2007 verfügbar.

Zusammenfassung des Geschäftsgangs und der Aussichten

Fonterelli hat bis dato eine mittelbare Beteiligung an der Licht und Optik Beteiligungsgesellschaft mbH sowie eine Beteiligung an Classic Dream Properties Ltd, einer Holdinggesellschaft mit Sitz auf den British Virgin Islands, die mittelbar Anteile an der chinesischen Immobilienentwicklungsgesellschaft Guangdong Shui-On Real Estate Development Co. Ltd. hält, erworben. Eine weitere Geschäftstätigkeit wurde nicht entfaltet. Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zukunft weitere Beteiligungen zu erwerben.

Zusammenfassung des Angebots

Gegenstand des Angebots:

Bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 aus der am 9. Oktober 2007 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung.

Angebot:

Das Angebot besteht aus einem Bezugsangebot an die Aktionäre der BinTec Communications AG im Bezugsverhältnis 1:1, d. h. jeder Aktionär der BinTec Communications AG kann für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der BinTec Communications AG jeweils eine Aktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA bevorrechtigt zum Bezugspreis von EUR 1,50 je Aktie beziehen.

Das Angebot besteht weiterhin aus einem Bezugsangebot an die Aktionäre der VEM Aktienbank AG im Bezugsverhältnis 1:1, d. h. jeder Aktionär der VEM Aktienbank AG kann für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der VEM Aktienbank AG jeweils eine Aktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA bevorrechtigt zum Bezugspreis von EUR 1,50 je Aktie beziehen.

Soweit Aktionäre der VEM Aktienbank AG oder der BinTec Communications AG von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, können Dritte die Neuen Aktien im Rahmen des Angebots erwerben.

Darüber hinaus besteht das Angebot aus einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und einer Privatplatzierung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada und Japan findet kein Angebot von Aktien statt.

Angebotszeitraum:

Die Aktien werden den bezugsberechtigten Aktionären in der Zeit vom 26. November 2007 bis 7. Dezember 2007, 17:00 Uhr, zum Bezug angeboten. Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Privatplatzierung findet in der Zeit vom 26. November 2007 bis zum 7. Dezember 2007 statt. Am letzten Tag des Angebotszeitraumes wird die Abgabe von Kaufangeboten bis 17:00 Uhr (MESZ) für Privatanleger und institutionelle Anleger möglich sein.

Kaufangebote können während des Angebotszeitraumes grundsätzlich über die jeweiligen Depotbanken der Anleger abgegeben werden. Institutionelle Anleger können bei der Emissionsbank ihre Kaufangebote abgeben.

Die Gesellschaft behält sich gemeinsam mit der VEM Aktienbank AG das Recht vor, bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen.

Eine eventuelle Änderung der Angebotsbedingungen wird über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem und, sofern nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften erforderlich, als Nachtrag zu diesem Prospekt voraussichtlich in der Börsenzeitung veröffentlicht; eine individuelle Unterrichtung einzelner Anleger, die Kaufangebote abgegeben haben, erfolgt nicht. Die Verlängerung oder Verkürzung des

Angebotszeitraums führt nicht zur Ungültigkeit bereits abgegebener Kaufangebote. Anlegern, die bereits ein Kaufangebot abgegeben haben, bevor der Nachtrag veröffentlich wurde, wird durch das Wertpapierprospektgesetz das Recht eingeräumt, innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags ihre Kaufangebote zu widerrufen. Neben einem Widerruf besteht die Möglichkeit, bis zur Veröffentlichung des Nachtrags abgegebene Kaufangebote innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags abzuändern oder neue Kaufangebote abzugeben.

Emissionsbank:

Emissionsbank ist die VEM Aktienbank AG, München.

Bezugspreis:

Die Aktien werden den Aktionären der VEM Aktienbank AG und der BinTec Communications AG zum Bezug angeboten. Der Bezugspreis beträgt EUR 1,50 pro Aktie.

Öffentliches Angebot:

Der Preis, zu dem die Aktien öffentlich angeboten werden, beträgt EUR 1,50.

Privatplatzierung:

Der Preis, zu dem die Aktien im Rahmen der Privatplatzierung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden, beträgt EUR 1,50. In den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und Kanada werden keine Aktien angeboten.

Lieferung/ Abrechnung der Neuen Aktien:

Die Neuen Aktien werden voraussichtlich ab dem 17. Dezember 2007 gegen Zahlung des Platzierungspreises und der banküblichen Provisionen geliefert.

Allgemeine Zuteilungskriterien:

Bei der Zuteilung wird die Gesellschaft zunächst die Bezugsrechtsausübungen der Aktionäre berücksichtigen. Im Rahmen des öffentlichen Angebots werden die Gesellschaft und die VEM Aktienbank die "Grundsätze für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger" beachten, die am 7. Juni 2000 von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen herausgegeben wurden.

Gegenstand der Einbeziehung:

Gegenstand der Einbeziehung zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market) sind bis zu 30.650.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie mit voller Gewinnberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2007, davon stammen bis zu 30.000.000 Aktien aus der von der außerordentlichen Hauptversammlung am 9. Oktober 2007 beschlossenen Kapitalerhöhung um bis zu EUR 30.000.000. Die Einbeziehung wird voraussichtlich am 20. Dezember 2007 erfolgen.

Verwendung des Emissionserlöses:

Die Gesellschaft plant, den aus der am 9. Oktober 2007 beschlossenen Kapitalerhöhung erzielten Nettoemissionserlös zur Eingehung weiterer Beteiligungsengagements und/ oder zur Aufstockung bestehender Beteiligungen zu verwenden. Einzelheiten hierzu stehen noch nicht fest.

ZEITPLAN (voraussichtlich)			
Für die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse ist folgender Zeitplan vorgesehen:			
21. November 2007	Billigung und Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite		
26. November 2007	Beginn der Bezugsfrist für die Aktionäre der VEM Aktienbank AG und BinTec Communications AG		
	Beginn des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung		
7. Dezember 2007	Ende der Bezugsfrist		
	Ende des öffentlichen Angebots sowie Ende der Privat- platzierung		
10. Dezember 2007	Zuteilung		
17. Dezember 2007	Buchmäßige Lieferung der Aktien		
20. Dezember 2007	Einbeziehung der Aktien in den Handel im Freiverkehr		

II. RISIKOFAKTOREN

Die Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Aktien der Fonterelli GmbH & Co. KGaA alle nachfolgend beschriebenen besonderen Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig und vollständig lesen und berücksichtigen. Nach Auffassung der Gesellschaft sind die wesentlichen Risiken dargestellt. Gegenstand des Unternehmens ist satzungsgemäß der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen sowie sonstige Geldanlagen, wie z.B. der Ankauf und Verkauf von Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen. Die Gesellschaft ist berechtigt Kredite entgegenzunehmen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte durchführen und Maßnahmen treffen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

Diese unternehmerische Tätigkeit ist mit Risiken verbunden, die zum Totalverlust des gesamten eingesetzten Kapitals führen können. Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Situation bei einer Investition in junge, im Aufbau befindliche Unternehmen besteht für die Fonterelli, wie für jede Private Equity Gesellschaft, ein erhöhtes Verlustrisiko. Im Extremfall können bei allen Beteiligungsunternehmen Verluste entstehen, was bis zum Totalverlust auch auf Ebene der Fonterelli führen kann. Aufgrund des erhöhten Risikos ist der Kauf von Aktien der Gesellschaft nur als Beimischung zur Renditesteigerung in einem Vermögensanlagekonzept zu empfehlen. Keinesfalls sollten Anleger ihre Beteiligung durch ein Darlehen finanzieren oder von ihnen dringend benötigte Gelder in eine solche Gesellschaft investieren.

Einige der in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf die Zukunft und enthalten Prognosen, die mit Risiken und Unsicherheiten behaftet sind. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Beschreibung der den Plänen und Zielen zu Grunde liegenden Annahmen und in Bezug auf andere, in diesem Prospekt enthaltenen vorausschauende Angaben. Diese Angaben, welche die gegenwärtigen Erwartungen der Komplementärin der Gesellschaft widerspiegeln, werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, die zu erheblichen Abweichungen von den in den vorausschauenden Darstellungen beschriebenen Ergebnissen führen könnten. Die Reihenfolge, in der die nachfolgend beschriebenen Risiken aufgeführt sind, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts. Da einige Risiken durchaus sachbereichsübergreifende Faktoren beinhalten, sind die Sachbereiche nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit zu beachten.

Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken

Von besonderer Bedeutung für die Fonterelli ist eine ausreichende Zahl von attraktiven Beteiligungsmöglichkeiten. Für die Geschäftsführung ist es daher wichtig, von solchen Beteiligungsmöglichkeiten Kenntnis zu erlangen. Dabei nutzt die Komplementärin ihre bestehende Verbindung zur VEM Aktienbank AG und deren Netzwerk, um über Beteiligungsmöglichkeiten informiert zu werden. Beim Ausbleiben einer ausreichenden Zahl von attraktiven Beteiligungsmöglichkeiten besteht das Risiko, dass die Fonterelli ihr Kapital nicht, oder nur zu ungünstigen Konditionen investieren kann.

Die Gesellschaft steht sowohl mit strategischen Investoren als auch mit Finanzinvestoren im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen. Die Zahl der

Finanzinvestoren ist im deutschen Markt in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Im Vergleich zur Gesellschaft verfügen Finanzinvestoren über deutlich größere Ressourcen. Dies kann zur Erhöhung der Wettbewerbsintensität und somit zu einer möglichen Erhöhung des Kaufpreises führen.

Sowohl eine Verringerung der Anzahl attraktiver Beteiligungsmöglichkeiten als auch ein erschwerter Zugang zu ihnen, sowie eine Erhöhung des Preises für die jeweilige Beteiligung können die Geschäftstätigkeit und das zukünftige Wachstum der Fonterelli beeinträchtigen, die Profitabilität senken und nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Zeitpunkt der Veräußerung und erzielbarer Veräußerungserlös

Einen maßgeblichen Einfluss auf den Zeitpunkt des Verkaufs und den möglichen Veräußerungserlös haben sowohl das konjunkturelle Umfeld als auch die Verfassung der Kapitalmärkte zum Zeitpunkt des Verkaufs eines Portfoliounternehmens. Schwache Kapitalmärkte und/ oder ein negatives konjunkturelles Umfeld können zu höheren Preisabschlägen führen.

Die Gesellschaft erwirbt ihre Beteiligungen in der Regel für die Dauer von einem bis fünf Jahr(en), um anschließend bei der Veräußerung einen Gewinn zu erzielen. Der erfolgreiche Verkauf ist jedoch nur in bestimmten Zeitfenstern möglich. Das ist dann der Fall, wenn die angestrebte Wertsteigerung der Beteiligung erreicht werden konnte und das mit einem positiven konjunkturellen Umfeld zusammenfällt. Selbst bei einer positiven Entwicklung des Portfoliounternehmens besteht das Risiko, dass wegen eines negativen Konjunktur-, Branchen- und/ oder Kapitalmarktumfeldes kein angemessener Preis zum Zeitpunkt der Veräußerung erzielt werden kann. In diesem Fall muss die Gesellschaft den Veräußerungszeitpunkt verschieben oder Preisabschläge akzeptieren.

Eine solche Verschiebung führt zu einer nachteiligen Entwicklung der Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Zudem ist unsicher, ob der angestrebte Veräußerungspreis später erzielt werden kann. Die Fonterelli kann sich aufgrund der Abwägung von Chancen und Risiken gezwungen sehen, das Portfoliounternehmen trotz des negativen Umfelds zu Preisabschlägen, bezogen auf die Einstandswerte, zu veräußern. Auch der Preisabschlag wirkt sich negativ auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aus.

Abhängigkeit von konjunkturellen Entwicklungen bei Akquisitionen von Beteiligungen

Beim Erwerb von Anteilen an Unternehmen ist die Fonterelli vom konjunkturellen Umfeld abhängig. Der Kaufpreis wird im erheblichen Maß von dem jeweiligen konjunkturellen Umfeld und/ oder dem Finanzmarktumfeld bestimmt. In allgemeinen Hochphasen besteht das Risiko, dass Beteiligungen zu einem Preis erworben werden, der eine Wertsteigerung kaum noch zulässt. In einem schwachen Umfeld hingegen kann die Möglichkeit der Gesellschaft, eventuell zusätzlich zu den eigenen Mitteln Fremdkapital für den Erwerb von Beteiligungen zu erhalten, nicht oder nur eingeschränkt möglich sein. In diesem Fall müsste die Gesellschaft eventuell wegen des höheren Kapitaleinsatzes eine Reduzierung der angestrebten Rendite akzeptieren oder auf den Erwerb verzichten. Realisiert sich dieses Risiko, kann dies zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen.

Währungs- und Wechselkursrisiko

Investiert die Fonterelli in nicht Euro-gebundene Währungen, so führt eine negative Veränderung des Wechselkurses dieser Währung im Verhältnis zum Euro zu Wertverlusten der Beteiligung. Wechselkurssicherungen können dieses Risiko nur minimieren, nicht jedoch vollständig ausschließen. Wechselkursschwankungen können daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Auslandsinvestments

Investiert die Fonterelli in Unternehmen mit Sitz im Ausland, unterliegt das Investment erhöhten Risiken, etwa aufgrund der abweichenden rechtlichen oder steuerlichen Situation. Dies kann zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen.

Unternehmensbezogene Risiken

Risiko aus der begrenzten Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit ("Start-up")

Bei der Fonterelli handelt es sich um ein sehr junges Unternehmen, das erst seit dem 4. Juli 2007 operativ tätig ist. Ein Nachweis für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells konnte bisher noch nicht erbracht werden.

Mit der Investition in ein sog. "Start-up"-Unternehmen sind für den Aktionär verschiedene spezifische Risiken verbunden. So ist es zum Beispiel möglich, dass sich das Geschäftsmodell der Fonterelli als nicht lukrativ oder gar nicht tragfähig erweist. Dies würde erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fonterelli und damit möglicherweise auf ihren Aktienkurs haben.

Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung der Portfoliounternehmen

Die Beteiligungen werden erst nach eingehender Prüfung erworben. Trotz sorgfältiger Auswahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl bestehende Beteiligungen als auch zukünftige Beteiligungen ein überdurchschnittliches Risiko beinhalten und/oder die Entwicklung der Beteiligung nicht den Vorstellungen der Gesellschaft entspricht, d. h. an Wert verliert bis hin zum totalen Verlust. Dies kann erheblichen Einfluss auf die Ertragskraft und Rendite der Beteiligung für die Gesellschaft haben.

Die Realisierung der Ziele hängt dabei von einer Vielzahl von Einflüssen ab, z.B. dem konjunkturellen Umfeld, dem Branchenumfeld, dem Finanzmarkt, aber vor allem auch von der Fähigkeit des Managements des jeweiligen Portfoliounternehmens. Sollte es dem Management des Portfoliounternehmens nicht gelingen, unternehmensspezifische Risiken zu erkennen und zu bewältigen, Potenziale zu nutzen und zu realisieren, kann sich der Unternehmenswert dieses Portfoliounternehmens negativ entwickeln und somit das Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen oder der geplante Veräußerungsgewinn nicht erzielt werden. Dies kann zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen.

Teil- oder Totalverlust

Der Erwerb von Unternehmensbeteiligungen beinhaltet regelmäßig ein nicht unerhebliches unternehmerisches Risiko. Auch bei sorgfältiger und gewissenhafter

Auswahl der Portfoliounternehmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese insgesamt nicht wie erwartet entwickeln oder dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den für die Portfoliounternehmen wichtigen Ländern verschlechtern. Es ist daher möglich, dass sich der Wert von Portfoliounternehmen vermindert oder dass die Unternehmen insolvent werden. Das investierte Kapital bzw. die diesen Unternehmen gewährten Darlehen sind in diesem Fall zum Teil oder ganz verloren. Kann diese negative Entwicklung nicht durch eine positive Wertentwicklung anderer Portfoliounternehmen kompensiert werden, bedeutet dies einen teilweisen oder völligen Kapitalverlust der Fonterelli, was entsprechende Verluste seitens der Kommanditaktionäre zur Folge hätte. Auch eine Rückzahlung der Einlagen bei einer Auflösung der Gesellschaft ist dann nicht oder nicht mehr in voller Höhe möglich. Wertverluste der Anteile an den Portfoliounternehmen können sich daher ganz erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Risiko aus falscher Bewertung/ Abschreibungsrisiko

Bei der Fonterelli besteht das Risiko, dass die Werthaltigkeit einer Gesellschaft, an der sich die Fonterelli beteiligen will oder bereits beteiligt hat, falsch eingeschätzt wurde oder wird. Dabei kann eine falsche Bewertung sowohl aus dem Umstand resultieren, dass wesentliche Informationen zum Zeitpunkt der Bewertung nicht bekannt sind und somit eine Bewertung aufgrund einer lückenhaften Informationsbasis erfolgt. Eine falsche Bewertung kann aber auch das Ergebnis einer fehlerhaften Chancen-Risiken Analyse sein, z. B. für den Fall, dass die Einschätzungen und Erwartungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die für das Portfoliounternehmen von Relevanz sind, sich im Nachhinein als falsch und/ oder unrealistisch darstellen. Das Risiko einer falschen Bewertung kann dazu führen, dass eine Beteiligung zu einem zu hohen Preis erworben wird. Außerdem besteht das Risiko, dass die Beteiligung ganz oder teilweise abgeschrieben werden muss. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Besondere Risiken junger Unternehmen

Die Fonterelli investiert auch in Unternehmen in frühen Unternehmensphasen. Mit einer Investition in junge Unternehmen geht ein erhöhtes Verlustrisiko einher. Zwar ist Ziel der Fonterelli, vornehmlich in junge Unternehmen zu investieren, welche die risikoreichste Gründungsphase schon überstanden haben und Wachstumskapital benötigen. Dennoch besteht insbesondere bei neuen Produkten die Gefahr, dass das angestrebte Entwicklungsziel nicht erreicht wird oder die Markteinführung des Produktes nicht erfolgreich verläuft. Weiterhin besteht die Gefahr, dass das Portfoliounternehmen unvorhergesehen zusätzliches Eigenkapital benötigt, etwa um die Produktentwicklung oder die Markteinführung erfolgreich abzuschließen und ihm das benötigte Kapital vom Markt nicht zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein unerfahrenes Management des Portfoliounternehmens Chancen nicht ergreift bzw. Risiken nicht erkennt. Diese und ähnliche Risiken führen gerade bei jungen Portfoliounternehmen oft zur Insolvenz, was zum Totalverlust des in diese Beteiligung investierten Kapitals führt. Im Falle der Beteiligung an jungen Unternehmen regelmäßige Gewinnausschüttungen nicht zu erwarten, Beteiligungsunternehmen in der Wachstumsphase Gewinne zum Aus- und Aufbau ihrer Aktivitäten benötigen. In einem solchen Fall kann dies ganz erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Verflechtungen und Interessenkonflikte

Die Fonterelli ist Teil einer Finanz-Gruppe, die von der VEM Aktienbank AG geleitet wird. Die VEM Capital Management GmbH, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der VEM Aktienbank AG, ist persönlich haftende Gesellschafterin der Fonterelli und führt daher die Geschäfte. Die VEM Aktienbank AG ist vereinzelt im Beteiligungsgeschäft tätig - derzeit jedoch fokussiert auf Unternehmen in Umbruchsituationen und auf strategische Beteiligungen sowie auf pre-IPO Beteiligungen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein potenziell neues Portfoliounternehmen sowohl für die Fonterelli. als auch für die VEM Aktienbank AG eine interessante Beteiligungsmöglichkeit darstellt und dass dieser Interessenkonflikt zu Lasten der Fonterelli gelöst wird. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die VEM Aktienbank AG ihre Aktivitäten im Beteiligungsgeschäft ausweitet und somit in einen stärkeren Interessenkonflikt mit der Fonterelli gerät, der zu Lasten der Fonterelli gelöst wird. Darüber hinaus bestehen verschiedene personelle Verflechtungen der einzelnen Gesellschaften, an der die VEM Aktienbank AG und/ oder ihre Organmitglieder beteiligt sind. Daraus ergibt sich für die Gesellschaft das Risiko, dass einzelne rentable Beteiligungen nicht von der Gesellschaft erworben werden, sondern von der VEM Aktienbank AG oder von einem Unternehmen, das mit der VEM Aktienbank AG verbunden ist, und/ oder an dem ihre Organmitglieder beteiligt sind. Auch aus der gegenseitigen Beteiligung von Gesellschaften können sich Gefahrenpotenziale ergeben. Es besteht beispielsweise das Risiko, dass im Falle einer finanziellen Krise oder gar Insolvenz einer der beteiligten Gesellschaften, die übrigen Gesellschaften der Gruppe, an der sie wiederum beteiligt ist, davon beeinträchtigt werden, bis hin dazu, dass sie ebenfalls insolvent werden. Es besteht weiterhin das Risiko, dass es beim Abschluss von Verträgen mit der VEM Aktienbank AG oder einer Gesellschaft der von der VEM Aktienbank AG geleiteten Finanz-Gruppe zu Interessenkonflikten kommen kann. Realisiert sich eines oder mehrere dieser Risiken, kann dies ganz erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Beteiligungen

Die Fonterelli kann satzungsgemäß Mehrheits- sowie Minderheitsbeteiligungen erwerben. Als Gesellschafterin ist sie grundsätzlich auf die Wahrnehmung der vertraglichen und gesetzlichen Gesellschafterrechte beschränkt, die sich jeweils aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Portfoliounternehmen ergeben. In Gesellschafterversammlungen der Portfoliounternehmen kann die Fonterelli, je nach Mehrheitsverhältnissen, überstimmt werden. Sie wird sich im Rahmen der einzelnen Beteiligungsverträge, abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen und von ihrer Stellung als Lead- oder Co-Investor, in dem Maße über die gesetzlichen Kontroll-Gesellschafterrechte hinausgehende Informations-. Mitbestimmungsrechte einräumen lassen, wie dies unter unternehmerischen und haftungstechnischen Aspekten im jeweiligen Einzelfall möglich ist und sinnvoll erscheint. Dennoch kann es dazu kommen, dass die Gesellschaft in wichtigen Beschlüssen überstimmt wird. Dies kann ganz erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Risiko aus der fehlenden Organisationsstruktur

Die Fonterelli wird derzeit alleine vom Geschäftsführer der Komplementärin geleitet. Da die Gesellschaft keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt und die Komplementärin neben dem Geschäftsführer keine sonstigen Mitarbeiter beschäftigt, besteht weder eine

Vertretungsmöglichkeit für den Geschäftsführer der Komplementärin noch eine eigene Organisationsstruktur der Gesellschaft. Ist der Geschäftsführer der Komplementärin aufgrund von Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen abwesend, kann diese auf kurzfristige Entwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig reagieren. Eine hieraus möglicherweise resultierende negative Entwicklung der Wertpapierdepots der Fonterelli würde sich auf die Ertrags-, Finanz-, und Vermögenslage der Gesellschaft unmittelbar nachteilig auswirken.

Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Fonterelli hängt in erheblichem Maße von den unternehmerischen Fähigkeiten des Geschäftsführers der Komplementärgesellschaft ab. Das Ausscheiden der unternehmenstragenden Person, nämlich des Geschäftsführers, hat einen nachteiligen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft. Gleiches gilt für die Schlüsselpersonen der Portfoliounternehmen. Der wirtschaftliche Erfolg der Fonterelli hängt auch von der Fähigkeit ihrer Komplementärin ab, qualifizierte Mitarbeiter zu finden, auszubilden und zu halten. Insbesondere gilt dies für qualifizierte Beteiligungsmanager. Sollte dies nicht gelingen, kann das nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit haben. Wird die VEM Capital Management GmbH insolvent oder aus anderen Gründen aufgelöst, kann dies zu einer Auflösung der Fonterelli oder zur einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft führen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fonterelli haben die Möglichkeit, ihr Amt jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Steuerliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Gesetzgebung, Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung ändern und so steuerliche Vorteile für die Fonterelli entfallen bzw. Nachteile entstehen. Diese Änderungen können auch rückwirkend eintreten. Dies kann für die Gesellschaft von erheblicher Auswirkung auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sein.

Beherrschender Einfluss der VEM Capital Management GmbH und der VEM Aktienbank AG

Die VEM Capital Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Fonterelli und die VEM Aktienbank AG als 100% Gesellschafterin der VEM Capital Management GmbH können aufgrund ihrer jeweiligen Stellung die Geschäftspolitik der Fonterelli bestimmen. Der Komplementärin einer KGaA ist die Geschäftsführungsbefugnis gesetzlich zugewiesen. Eine Abberufung ist nur durch einen Beschluss des Aufsichtsrats und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75% des Grundkapitals der Gesellschaft möglich. Diese beherrschende Stellung der VEM Aktienbank AG sowie der Komplementärin können vom Kapitalmarkt unabhängig von der Entwicklung der Portfoliounternehmen als negativ bewertet werden, was sich trotz positiver Geschäftsergebnisse negativ auf den Kurs der Kommanditaktien auswirken kann.

Haftung der Komplementärin

Die VEM Capital Management GmbH soll zukünftig die Komplementärstellung in weiteren Gesellschaften bzw. Beteiligungsgesellschaften der VEM Aktienbank AG

übernehmen können. Als Komplementärin haftet die VEM Capital Management GmbH für alle Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, so dass Haftungsansprüche aus ihrer bisherigen und geplanten Tätigkeit die Haftungsmasse der Komplementärin aufzehren können. Im Falle der Insolvenz der VEM Capital Management GmbH oder im Falle einer Auflösung der VEM Capital Management GmbH aus anderen Gründen kann dies zu einer Auflösung der Fonterelli oder zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft führen. Dies hätte ganz erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Ergebnisbelastung und Kapitalminderung

Die erfolgsunabhängigen Kosten für die Übernahme der Geschäftsführung, die Kosten des Aufsichtsrats und die sonstigen Kosten der Gesellschaft fallen jährlich unabhängig vom Erfolg der Gesellschaft an. Auch entstehen der Gesellschaft Kosten im Rahmen der Einbeziehung der Aktien zum Handel an der Börse sowie die laufenden Kosten der Notierung. Decken die Erträge der Gesellschaft diese Kosten nicht, so verringert sich das Kapital, das zur Anlage zur Verfügung steht. Gleiches gilt, wenn die variablen Kosten höher sind als erwartet. Kosten müssen durch die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungsunternehmen erst erwirtschaftet werden. Investiert die Gesellschaft in eine andere Private Equity Gesellschaft (sogenanntes Fund-in-Fund Konzept), entstehen zusätzliche Kosten, abhängig von der Kostenstruktur dieser Fundgesellschaft. Dadurch können sich die gesamten, das Ergebnis der Gesellschaft belastenden Kosten erhöhen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Zahlung von Dividende

Die Zahlung von Dividende setzt einen Gewinn voraus. Ob die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaften wird, ist ungewiss. Folglich kann nicht damit gerechnet werden, dass überhaupt eine Dividende gezahlt wird bzw. sofern eine Dividende ausgeschüttet wird, dass dies fortlaufend erfolgt.

Totalausfall bei Insolvenz der Gesellschaft

Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft wird das vorhandene Vermögen vorrangig an die Fremdkapitalgeber ausgezahlt. Die Aktionäre der Gesellschaft erhalten erst im Anschluss daran eine Rückzahlung ihrer Einlage. Aufgrund der Nachrangigkeit besteht daher das Risiko eines Totalausfalls des investierten Kapitals.

Verlorene Kosten bei ausbleibendem Vertragsschluss

Dem Beteiligungserwerb geht regelmäßig ein aufwendiger Prozess der Unternehmensauswahl und -bewertung und Unternehmensprüfung voraus. Kommt es dann zu keinem Beteiligungserwerb, steht dem Aufwand an Zeit und Geld kein Nutzen gegenüber. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr

Veräußerbarkeit der Kommanditaktien

Kommanditaktien sind wie Aktien frei übertragbar. Auch nach der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr kann nicht jederzeit eine ausreichende Nachfrage

sichergestellt werden. Die Fonterelli hat keine feste Laufzeit nach der die Gesellschaft vorhandene anteilige Gesellschaftsvermögen Kommanditaktionäre verteilt wird. Sind die Kommanditaktien nicht über die Börse veräußerbar und findet sich auch außerhalb der Börse kein Erwerber für die Kommanditaktien, so ist der Kommanditaktionär für unbestimmte Zeit an die Gesellschaft gebunden. Der Preis der Kommanditaktien der Gesellschaft unterliegt vielfältigen Markteinflüssen, wie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Entwicklung des Private Equity Marktes, der VEM Aktienbank AG und ihrer Mitbewerber, sowie Änderungen der Steuerpolitik. des Steuerrechts und der Unternehmensförderprogramme. Solche Einflüsse können den Marktpreis der Kommanditaktien unabhängig von der Ertrags- oder Finanzlage der Gesellschaft erheblich beeinflussen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass selbst bei positivem Geschäftsverlauf der Gesellschaft der Kommanditaktionär seine Beteiligung nicht oder nur mit Verlusten veräußern kann. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kaufinteressenten die Rechtsform der GmbH & Co. KGaA in Zukunft negativ bewerten werden und so trotz guter Entwicklung des Portfolios Kursabschläge hingenommen werden müssen.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Fonterelli GmbH & Co. KGaA, Rosental 5, 80331 München, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens nach die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Fonterelli GmbH & Co. KGaA erklärt ferner, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen oder wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

IV. ABSCHLUSSPRÜFER

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, Mittlerer Pfad 15, 70499 Stuttgart, Zweigniederlassung Eschborn/ Frankfurt a.M., hat die Eröffnungsbilanz zum 4. Juli 2007 geprüft und wird die Abschlussprüfung für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2007 durchführen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer mit Sitz in Berlin.

V. ZUKUNFTSGERICHTET AUSSAGEN, INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER, HINWEI ZUR ANGABE VON FINANZDATEN

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Wertpapierprospekt enthält bestimmte, in die Zukunft gerichtete Aussagen, insbesondere dort, wo der Wertpapierprospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Fonterelli, Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen enthält. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Erwartungen, Einschätzungen und Prognosen der Unternehmensleitung und beinhalten verschiedene bekannte wie auch unbekannte Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Entwicklung wesentlich von den in diesen zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck gebrachten oder implizierten Einschätzungen abweichen.

Informationen von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält Informationen von Seiten Dritter, insbesondere in Form von Branchen- und Marktdaten sowie Statistiken, die aus einem Branchenbericht entnommen sind. Soweit Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese unter Angabe der jeweiligen Quelle korrekt wiedergegeben. Ferner wurden - soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen, welche die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend gestalten würden.

Bei der Erstellung dieses Prospekts wurde auf die im Folgenden genannte Quelle zurückgegriffen:

- Jahresstatistik 2006 des Bundesverbandes deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften – German Private Equity and Venture Capital Association e. V. (BVK).

Hinweis zur Angabe von Finanzdaten

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen entstammen der nach geprüften Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten deutschen (HGB) Eröffnungsbilanz vom 4. Juli 2007 sowie der nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB) aufgestellten ungeprüften Bilanz zum 30. September 2007.

VI. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die derzeit verfügbaren Finanzinformationen der Gesellschaft beschränken sich auf die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 4. Juli 2007 sowie auf die ungeprüfte Bilanz zum 30. September 2007.

VII. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Unternehmensgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten

Die Fonterelli wurde am 2. Juli 2007 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie wurde unter der Firma "Fonterelli GmbH & Co. KGaA" am 20. Juli 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168972 eingetragen. Die Gesellschaft wurde mit notariellem Vertrag vom 2. Juli 2007 von der VEM Aktienbank AG, München, als Gründungsgesellschafterin mit einem Grundkapital von EUR 700.000,00 gegründet. Die VEM Aktienbank AG ist auch die Gründerin der Komplementärin der Gesellschaft, der VEM Capital Management GmbH, München. Die Fonterelli hat keine Zweigniederlassungen. Sie wurde in Deutschland gegründet und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Anschrift und Sitz der Gesellschaft ist Rosental 5 in 80331 München. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet: 089 23001-0. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist satzungsgemäß der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen sowie sonstige Geldanlagen, wie z.B. der Ankauf und Verkauf von Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen. Die Gesellschaft ist berechtigt Kredite entgegenzunehmen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte durchführen und Maßnahmen treffen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften im In-

und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

Investitionen

Die Fonterelli GmbH & Co. KGaA hat bislang zwei Investitionen getätigt. Fonterelli hat eine Beteiligung an der PowerLED GmbH erworben sowie eine Beteiligung an der Classic Dream Properties Ltd. Es ist geplant, pro Geschäftsjahr ca. drei Beteiligungen einzugehen und dafür einen Betrag von ca. EUR 1 - 5 Mio., abhängig von der Kapitalverfügbarkeit, einzusetzen (nähere Angaben unter VIII. GESCHÄFTSÜBERBLICK UND AUSZÜGE AUS DEM BUSINESSPLAN).

VIII. GESCHÄFTSÜBERBLICK UND AUSZÜGE AUS DEM BUSINESSPLAN

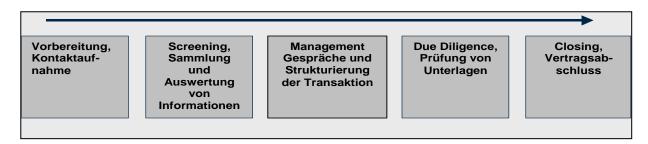
Die Gesellschaft beabsichtigt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen sowie sonstige Geldanlagen, wie z.B. der Ankauf und Verkauf von Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen.

Annahmen des Businessplans über Beteiligungserwerb und Verkauf

Die Gesellschaft plant, im Durchschnitt drei Beteiligungen pro Geschäftsjahr einzugehen. Je nach den konkreten Beteiligungsmöglichkeiten einerseits und der konkreten finanziellen Ausstattung der Gesellschaft andererseits kann die Anzahl der neuen Beteiligungen je Geschäftsjahr deutlich davon abweichen. Die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft hängt wiederum davon ob, in welchem Umfang es der Gesellschaft möglich ist, Eigen- oder Fremdkapital am Kapitalmarkt aufzunehmen und in welchem Umfang diese Möglichkeit zur Finanzierung genutzt wird. Insofern hat die Verfassung der Kapitalmärkte eine Auswirkung auf die Anzahl der neuen Beteiligungen je Geschäftsjahr. Die Annahmen des Businessplans sind in diesem Wertpapierprospekt abgebildet. Detailliertere Planungen, als sie in diesem Wertpapierprospekt abgebildet sind, insbesondere bzgl. zukünftiger Beteiligungen und Umfang des Investments, welches in zukünftige Beteiligungen fließen soll, existieren nicht.

Anlageprozess

Die Geschäftsstrategie der Gesellschaft ist insbesondere am Erwerb, dem Halten, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen ausgerichtet. Der Anlage geht ein Prozess voraus, der schematisch wie folgt dargestellt werden soll:



Kaufpreise und andere finanzielle Aufwendungen beim Erwerb von Beteiligungsunternehmen

Das eingesetzte Kapital je neuer Beteiligung wird regelmäßig einen Betrag zwischen EUR 100.000,00 und EUR 2.000.000,00 ausmachen. Im Einzelfall ist ein Kapitaleinsatz von weniger als EUR 100.000,00 für einen Beteiligungserwerb jedoch möglich, ebenso ein Kapitaleinsatz von mehr als EUR 2.000.000,00. Insgesamt ist je Geschäftsjahr der Erwerb von Beteiligungen im Umfang von EUR 1 - 5 Mio. vorgesehen. Die hierfür erforderlichen EUR 1 - 5 Mio. sollen durch Aufnahme neuen Eigenkapitals und aus dem Verkauf von Beteiligungen stammen. Kann durch die Aufnahme von Eigenkapital und den Verkauf von Beteiligungen nur ein geringerer Betrag als EUR 1 - 5 Mio. erzielt werden, reduziert sich der Betrag, der für den Erwerb neuer Beteiligungen zur Verfügung steht entsprechend. Die Aufnahme von Fremdkapital für den Erwerb von Beteiligungen ist regelmäßig nicht vorgesehen, kann jedoch im Einzelfall durchaus erfolgen. Die Gesellschaft wird sich auf Beteiligungen an deutschen Emittenten konzentrieren, eine Beteiligung an ausländischen Gesellschaften ist jedoch möglich. Eine geografische Aufteilung der geplanten Beteiligungen nach Sitz des Emittenten ist nicht möglich, da nicht der Sitz des Unternehmens bzw. dessen geografische Herkunft, sondern das Entwicklungspotenzial entscheidend ist.

Das eingesetzte Kapital kann neben dem Erwerb der Beteiligung auch zu einem Teil als Gesellschafterdarlehen eingesetzt werden, um dem jeweiligen Beteiligungsunternehmen die erforderlichen liquiden Mittel für das operative Geschäft zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerbsvorgang selbst anfallen, d. h. Notar- und Rechtsanwaltskosten, Reisekosten, und Kosten für das Erstellen von Sachverständigengutachten u. ä.

Haltedauer und Erlöse beim Verkauf von Beteiligungsunternehmen

Die Haltedauer der Beteiligungsunternehmen hängt von der allgemeinen Marktsituation sowie den sog. Exit-Bedingungen, d. h. den Möglichkeiten ab, die jeweilige Beteiligung zu verkaufen. Es ist somit möglich, dass Beteiligungen nur wenige Wochen, als auch mehrere Jahre gehalten werden. Im Durchschnitt wird eine Haltedauer von 12 – 60 Monaten angestrebt. Die Aufnahmefähigkeit des Marktes für die von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen hat daher unmittelbare Auswirkung auf die Möglichkeit zum Verkauf von Beteiligungen durch die Gesellschaft.

Beim Verkauf der Beteiligung wird mit einem durchschnittlichen EBT-Multiple von fünf kalkuliert, was jedoch branchenabhängig ist. Bei dem Verkauf der Beteiligung versucht die Gesellschaft in erster Linie einen Börsengang des Beteiligungsunternehmens zu erreichen, wohingegen der Börsengang als Exit-Szenario bei den meisten Beteiligungsgesellschaften eher selten ist und hier der Verkauf an strategische Investoren überwiegt.



Beteiligungsmanagement

Die Gesellschaft plant keine aktive Einflussnahme auf die operative Tätigkeit der jeweiligen Beteiligungsunternehmen, d. h. Entsendung von Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern oder Einflussnahme auf das Tagesgeschäft. Sie wird sich aber im Rahmen der einzelnen Beteiligungsverträge, abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen und von ihrer Stellung als Lead- oder Co-Investor, in dem Maße über die gesetzlichen Gesellschafterrechte hinausgehende Informations-, Kontroll- und Mitbestimmungsrechte einräumen lassen, wie dies unter unternehmerischen und haftungstechnischen Aspekten im jeweiligen Einzelfall möglich ist und sinnvoll erscheint.

Annahmen des Businessplans bzgl. Finanzierung des Erwerbs von Beteiligungen

Beteiligungsunternehmen sollen im Wesentlichen mit Eigenkapital erworben werden. Dafür können neben der in diesem Wertpapierprospekt beschriebenen Kapitalerhöhung weitere Kapitalerhöhungen in der Zukunft durchgeführt werden. Im Durchschnitt soll ein jährlicher Mittelzufluss i. H. v. ca. EUR 1 - 5 Mio. erfolgen. Kann durch die Aufnahme von Eigenkapital und den Verkauf von Beteiligungen nur ein geringerer Betrag erzielt werden, reduziert sich der Betrag, der für den Erwerb neuer Beteiligungen zur Verfügung steht, entsprechend. Die Aufnahme von Fremdkapital für den Erwerb von Beteiligungen ist regelmäßig nicht vorgesehen, kann jedoch im Einzelfall durchaus erfolgen.

Annahmen des Businessplans bzgl. Aufgabenzuweisung sowie Vergütungs- und Kostenersatzansprüche der Komplementärin sowie der Gesellschafter mit Sonderpflichten

Der Komplementärin, der VEM Capital Management GmbH, obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Dies umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Die Investition der Liquidität der Gesellschaft.
- Die Abwicklung der gesamten übrigen Geschäftstätigkeit sowie aller laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Gesellschaft.
- Die Information und die Betreuung der Kommanditaktionäre sowie die Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen.
- Die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Investition einschließlich einer allfälligen Fremdfinanzierung.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält die Komplementärin folgende Vergütung:

- Die Komplementärin erhält als Entgelt für die Geschäftsführungstätigkeit einen Ausgleich der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs anfallenden Kosten und Aufwendungen bei der Komplementärin, insbesondere Personal- und Sachkosten, zuzüglich 0,5% des Wertes des bilanziellen Eigenkapitals (Grundkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Jahresüberschuß) der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres, jeweils zzgl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar per annum und fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses.

Soweit Teile des Eigenkapitals in börsennotierte Gesellschaften investiert wurden, ist Bemessungsgrundlage des Entgelts nicht der Nominalwert der Beteiligung (Anschaffungspreis), sondern der Beteiligungswert. Als Beteiligungswert gilt das durchschnittliche jährliche Beteiligungsvolumen (Anzahl der Aktien multipliziert mit den gehaltenen Tagen dividiert durch 365) multipliziert mit dem durchschnittlichen Börsenkurs (Summe der Schlusskurse dieser Aktie am 1. Handelstag eines jeden Monates des Jahres dividiert durch 12).

Soweit im Laufe eines Jahres eine Kapitalerhöhung stattfindet, beziehen sich die angegebenen Vergütungen ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung pro rata temporis auf das um das Volumen der Kapitalerhöhung (inklusive Ausgabeaufschlag) erhöhte bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft.

- Für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung von 5% des Stammkapitals der Komplementärin, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer, zahlbar per annum im Voraus.
- Für den mit der Durchführung und der Organisation von Kapitalerhöhungen verbundenen erhöhten Geschäftsführungsaufwand erhält die Komplementärin pro Kapitalerhöhung zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 2% des Emissionsvolumens der jeweils durchgeführten Kapitalerhöhung.

Der VEM Aktienbank AG, HRB 124255 (AG München), Rosental 5, 80331 München obliegt als Gründungs-Kommanditaktionärin der Gesellschaft die gesellschafterliche Sonderpflicht, die Komplementärin bei ihren Investitionstätigkeiten zu unterstützen, insbesondere:

- Die Identifizierung und Bewertung von Zielunternehmen.
- Die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen der Gesellschaft mit den Zielunternehmen und den Käufern.
- Die Verwaltung der Kapitalbeteiligungen und die Betreuung der Portfoliounternehmen.
- Die Vorbereitung des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen.

Soweit erforderlich, kann die VEM Aktienbank AG für die Durchführung der Due Diligence auch Dritte auf Kosten der Gesellschaft heranziehen.

Die VEM Aktienbank AG erhält als Entgelt für ihre Tätigkeit folgende Vergütungen:

- 3% per annum des Wertes des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahrs im Voraus, fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses.
- Zusätzlich eine gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 20% des festgestellten Jahresüberschusses der Gesellschaft (§ 286 AktG) eines jeden Geschäftsjahres vor Steuern, fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses.

Diese Aufgabenzuweisung sowie die Regelungen zu Vergütungs- und Kostenerstattungsansprüchen sind der Satzung der Gesellschaft geregelt und bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Sie sind daher durch die Mitglieder der Verwaltungsorgane nur gering beeinflussbar.

Annahmen des Businessplans zu allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die durchschnittliche Ertragssteuerquote wird mit 40% angesetzt. Durch die geplante Reform der Unternehmensbesteuerung, die zum 1.1.2008 in Kraft treten soll, wird die Ertragssteuerquote voraussichtlich auf rund 30% sinken. Dividenden, die durch die Gesellschaft bezogen werden, sind grundsätzlich zu 95% von der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) befreit.

Dem Businessplan liegt die Annahme zugrunde, dass sich das Zinsniveau nicht wesentlich vom heutigen unterscheidet. Aufgrund der beabsichtigten geringen Abhängigkeit der Gesellschaft von Fremdkapital ist der Einfluss dieser Größe gering.

Beide Annahmen des Businessplans betreffen Faktoren, die durch die Mitglieder der Verwaltungsorgane nicht beeinflussbar sind.

Marken, Domains

Die Fonterelli ist keine Inhaberin von beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Marken. Die Fonterelli ist Inhaberin der Domain <u>www.Fonterelli.de</u>.

Regulatorische Vorschriften

Die Fonterelli unterliegt keinen speziellen regulatorischen Vorschriften, insbesondere fällt die Fonterelli nicht unter das "Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften", das "Kreditwesengesetz" oder unter das "Investmentgesetz".

Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen

Neue Produkte oder Dienstleistungen sind derzeit nicht geplant.

Wichtigste Märkte

Segmentierung des Private Equity Marktes

Mit Private Equity im allgemeinen Sinne werden generell Beteiligungen an Unternehmen bezeichnet, die nicht an der Börse notiert sind. Innerhalb dieser Anlageklasse kann zwischen Buyout, Venture Capital, Mezzanine und Special Situations unterschieden werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Private Equity zumeist ausschließlich mit der Finanzierung von Unternehmen zu späteren Zeitpunkten der Finanzierungsphase bezeichnet, womit eine Trennungslinie zu Venture Capital gezogen wird.

Ein Private Equity Investor erwirbt Beteiligungen an Unternehmen mit dem Ziel, deren Gesellschaftsanteile mittel- bis langfristig mit Gewinn weiterzuveräußern und den daraus erzielten Gewinn in weitere Projekte wieder zu investieren oder an die Investoren auszuschütten. Der Investor ist damit als Eigenkapitalgeber am unternehmerischen Erfolg und Risiko beteiligt und partizipiert direkt am Wertzuwachs des Beteiligungsunternehmens. Durch die Gewährung von Eigenkapital entsteht zwischen dem Investor und dem Beteiligungsunternehmen eine enge Verbindung. Der Investor kann dem Beteiligungsunternehmen über das Kapital hinaus regelmäßig sein Netzwerk und fachliche Kompetenz zur Verfügung stellen, um den wirtschaftlichen

Erfolg des Beteiligungsunternehmens – und somit den Erfolg des Investments – zu unterstützen.

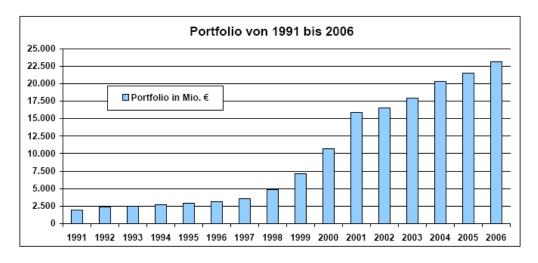
Markt für Private Equity

Die in den nachfolgenden Ausführungen verwendeten Statistiken sind der Jahresstatistik 2006 des Bundesverbandes deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. (BVK) entnommen.

Der Markt für Private Equity hat in den letzten Jahren zunächst einen Aufschwung erlebt. Dies war insbesondere auf die steigenden Eigenkapitalbewertungen an den weltweiten Wachstumsbörsen zurückzuführen, die den Anteilsverkauf durch Börsengänge aus den Venture Capital Funds erleichterten und so zu beachtlichen Renditen führten. Die Verluste an den Börsen in den Jahren 2001 – 2003 haben jedoch die lukrativen "Exitkanäle" verengt und bei bestehenden Portfolios von Private Equity Funds tendenziell Abwertungen verursacht. In gleichem Maße haben sich aber auch neue Chancen für Private Equity Investoren eröffnet, die sich derzeit in der Investitionsphase befinden. Diese Investoren können Beteiligungen zu vergleichsweise niedrigen Preisen eingehen.

In den letzten 20 Jahren durchlief der deutsche Beteiligungsmarkt verschiedene Zyklen, was die Gewichtung der einzelnen Unternehmensphasen beeinflusste. Traditionell war dieser von Expansions-Finanzierungen bestimmt. Anfang der 90er, nach einer Phase des stetigen Wachstums mit Wachstumsraten von 22%, fanden in einer Phase der Konsolidierung erste Portfolioumschichtungen (bezogen auf das deutsche Gesamtportfolio. welches aus den vom Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. erfassten Kapitalguellen besteht) statt. Early-Stage-Finanzierungen gewannen gegenüber den Expansions-Finanzierungen ab Mitte bis Ende der 90er deutlich an Bedeutung, was besonders auf die Entwicklungen im High-Tech-Bereich zurückzuführen ist. Ab Ende der 90er verlagerte sich zunehmend der Schwerpunkt der Transaktionen in den Bereich der Buy-Out-Transaktionen. Traditionelle Branchen, wie der Dienstleistungs-, Kommunikations- oder auch Maschinenbausektor, vereinigen ca. 56% aller deutschen Buy-Out-Transaktionen. Dagegen finden im High-Tech-Bereich nur 25% aller Buy-Out-Transaktionen statt.

Das deutsche Gesamtportfolio wuchs während der Zeit von 1991 bis 1996 jährlich durchschnittlich um ca. 11% und 1997 bis 2000 jährlich durchschnittlich um mehr als 30%. Vor dem Übergang in die Phase der Konsolidierung betrug der Zuwachs in 2001 ca. 48%. Im Jahr 2002 belief sich die Höhe der Bruttoinvestitionen auf rund EUR 2,5 Mrd. Im Jahr 2003 sanken die Investitionen leicht auf EUR 2,4 Mrd. Allerdings ging die Anzahl an finanzierten Unternehmen gegenüber 2002 um rund 50% zurück, von 1.720 Unternehmen auf 876. Das Gesamtportfolio stieg in 2004 gegenüber 2003 um 10,70% auf EUR 17,9 Mrd., die Anzahl der Portfoliounternehmen nahm jedoch von 6.112 auf 5.497 in 2003 ab. Zum Jahresende 2004 belief sich der Wert des gesamten Private Portfolios in Deutschland auf EUR 20,3 Mrd., die Portfoliounternehmen stieg auf 5.563. 2005 folgte nochmals eine moderate Steigerungen des Gesamtportfolios um 6,1%. In 2006 und 2005 standen den Investitionen in Höhe von EUR 3,64 Mrd. (EUR 3,1 Mrd.) Beteiligungsverkäufe von EUR 2,07 Mrd. (EUR 1,86 Mrd.) gegenüber, weshalb das Portfoliowachstum geringer als in den Jahren zuvor ausfiel. Zum Jahresende 2006 belief sich der Wert des gesamten Private Equity Portfolios in Deutschland auf EUR 22,6 Mrd., was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 7,5% entspricht.



Quelle: S. 9 der Jahresstatistik 2006 des Bundesverbandes deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften – German Private Equity and Venture Capital Association e. V. (BVK).

Wettbewerbsposition

Die Fonterelli steht hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft im Wettbewerb zu Anbietern von Private Equity Fonds und auch Aktienfonds. Allerdings verfügt der geschäftsführende Gesellschafter der Fonterelli in der Regel über größere Entscheidungsspielräume als ein Fondsmanagement, das überwiegend an fest definierte Anlageparameter und -regularien gebunden ist. Die Fonterelli verbindet die positiven Effekte, die sich aus der breiten Streuung ihres Vermögens auf verschiedene Beteiligungen ergeben, mit dem Vorteil, unabhängig von den gerade für Aktienfondsgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften agieren zu können. Fondsgesellschaften fallen unter das Investmentgesetz und sind damit insbesondere hinsichtlich des Investitionsgrads, d.h. des Anteils des Fondsvermögens, der in Wertpapiere, Immobilien und Derivate angelegt sein muss, an gesetzliche Vorgaben gebunden und in der Folge weniger flexibel in der Veranlagung von Investitionskapital.

Die Fonterelli konkurriert mit einer Vielzahl von anderen börsennotierten Beteiligungsgesellschaften. Die folgende Darstellung konzentriert sich beispielhaft auf einige börsennotierte Unternehmen, die ähnliche Geschäftskonzepte verfolgen und mit denen die Gesellschaft daher in einem direkten Wettbewerbsverhältnis im Hinblick auf die Aufnahme weiteren Kapitals von Dritten sowie die Identifizierung und Nutzung attraktiver Investmentchancen steht. Die folgenden Angaben zur Wettbewerbsposition beruhen auf eigenen Informationen der Gesellschaft.

Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA

Die Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA ist eine Beteiligungsgesellschaft, die sich auf Unternehmen im vorwiegend deutschsprachigen Raum konzentriert. Investiert wird in Unternehmen, die sich in einer starken Wachstumsphase oder einer Sondersituation befinden. Ziel ist es, für die Aktionäre ein überdurchschnittlich gutes Rendite-/Risiko-Verhältnis zu erzielen. Der Investor soll an den Wachstumschancen sowohl des traditionellen deutschen Mittelstandes, als auch aufstrebender deutscher Technologieunternehmen partizipieren. Die Aktien der Heliad Equity Partners GmbH &

Co. KGaA notieren im Geregelten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

TfG Capital AG

Die TfG Capital AG tätigt als Beteiligungsgesellschaft Investitionen in reifere nicht börsennotierte mittelständische Unternehmen sowie in kleine und mittelgroße börsennotierte Gesellschaften. Ziel ist die Wertsteigerung des bestehenden Portfolios über die Weiterentwicklung der einzelnen Beteiligungen. Die Aktien der TfG Capital AG notieren im Amtlichen Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

U.C.A. Aktiengesellschaft

Die U.C.A. Aktiengesellschaft ist als Investment- und Beratungshaus aktiv. U.C.A. beteiligt sich an kleinen und mittleren Unternehmen und berät das Management und die Eigentümer mittelständischer Gesellschaften bei der Akquisition und Veräußerung von Unternehmensanteilen, bei der Aufnahme von Kapital sowie bei Börsengängen. Die Aktien der U.C.A. AG werden im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

New Value AG

New Value AG ist eine Private Equity Investmentgesellschaft, die ein Portfolio mit Beteiligungen an überwiegend nicht börsennotierten Wachstumsunternehmen unterhält, die über zukunftsweisende Innovationen und ein hohes Marktpotenzial verfügen. Die New Value AG finanziert Unternehmen aus der Schweiz und dem deutschsprachigen Raum in Form von Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsformen. Die Aktien der New Value AG werden an der Schweizer Börse SWX Swiss Exchange notiert und im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

GCI Management AG

Die GCI Management AG ist als Investmenthaus für den Mittelstand tätig. Sie bietet ihren Klienten mit dem Konzept Beratung, Beteiligung und Finanzdienstleistung aus einer Hand Lösungen für unterschiedlichste unternehmerische Fragestellungen. Über die GCI BridgeCapital AG, eine 100%-Tochter der GCI Management AG, erwirbt und hält die GCI Beteiligungen an mittelständischen Industrieunternehmen im deutschen Sprachraum. Ein Exit der Beteiligungen findet u.a. über Börsengänge statt. Die Aktien der GCI Management AG notieren im Geregelten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

Capital Stage AG

Die Capital Stage AG fokussiert sich bei den Beteiligungen auf wachstumsstarke Unternehmen, insbesondere im Sektor Umwelttechnologie/ Erneuerbare Energien. Dabei bietet die Capital Stage AG ihren Zielunternehmen je nach Unternehmensphase Möglichkeiten der Expansionsfinanzierung, pre-IPO-Finanzierung, Buy-Out-Beteiligungen oder Lösungen in Turnaround-Situationen der ieweiligen Zielunternehmen. Die Aktien der Capital Stage AG notieren im Geregelten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

Impera Total Return AG

Die Impera Total Return AG ist eine Beteiligungsgesellschaft mit den Schwerpunkten Private Equity und Corporate Finance. Sie investiert überwiegend in reife, kapitalmarktnahe IPO-Kandidaten oder bereits notierte Gesellschaften mit Wachstumspotenzial. Die Impera Total Return AG ist zusätzlich im Beratungssektor tätig, insbesondere bei Wachstums-, Umplatzierungs- und Restrukturierungsprojekten privater und institutioneller Investoren. Die Aktien der Impera Total Return AG werden im Freiverkehr (Entry Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

KST Beteiligungs AG

Die KST Beteiligungs AG ist eine Beteiligungsgesellschaft, die ihr Kapital branchenübergreifend in kleine und mittelgroße börsennotierte Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum investiert. Die KST Beteiligungs AG sucht Unternehmensbeteiligungen im Rahmen von Kapitalmaßnahmen und Umplatzierungen im institutionellen Umfeld oder durch Altaktionäre. Des Weiteren investiert die KST Beteiligungs AG in Unternehmen, die zeitnah einen Börsengang oder ein Börsenlisting am deutschen Kapitalmarkt anstreben und unterstützt diese bei der Vorbereitung von Kapitalmarkttransaktionen. Die Aktien der KST Beteiligungs AG werden im Freiverkehr (Entry Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

bmp AG

Die bmp AG ist eine Venture Capital-Gesellschaft, die unter anderem in Frühphasen in andere Unternehmen investiert, die ihren Sitz vornehmlich in Deutschland, Polen und der Schweiz haben. Neben dem Geschäftsfeld "Investition" verwaltet die bmp AG auch Fonds für private und institutionelle Investoren. Die Aktien der bmp AG notieren im Amtlichen Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

equitrust AG

Die equitrust AG investiert im Beteiligungsgeschäft hauptsächlich in Spätphasen eines Unternehmens und in Buy-outs. Hierbei konzentriert sie sich vor allem auf die Branchen Energie, Medien, Informationstechnologie und Telekommunikation. Daneben ist die equitrust AG im Bereich des Fondsmanagement tätig. Die Aktien der equitrust AG notieren im Amtlichen Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

Geschäftsstrategie der Gesellschaft

Die Anlagestrategie

Die Fonterelli ist Teil einer Finanz-Gruppe, die von der VEM Aktienbank AG geleitet wird. Sie bietet mittelständischen Unternehmen Eigenkapital an, hält die Beteiligung und verkauft sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder – insbesondere im Rahmen eines Börsengangs der jeweiligen Beteiligung. Die Fonterelli ist als Eigenkapitalgeber am unternehmerischen Erfolg und Risiko der Portfoliounternehmen beteiligt, um daraus Dividendenerträge, vor allem aber Kapitalrückflüsse durch Anteilsveräußerungen zu erzielen. Das zentrale Interesse ist daher die Wertsteigerung des jeweiligen Portfoliounternehmens von dem Zeitpunkt der Investition bis zum Verkauf des jeweiligen Unternehmensanteils. Vor dem Hintergrund geht die Gesellschaft dieser Zielsetzung bei Investitionsprojekten in verschiedenen Finanzierungsphasen und Branchen nach.

Kurz- bis mittelfristige Investitionen können in Unternehmen erfolgen, die direkt vor dem Börsengang stehen oder bereits börsennotiert sind. Ziel ist es, aufgrund von kurzfristig vorhandenen Sondersituationen mit einem Preisabschlag zum fairen Wert Firmenanteile zu erwerben und auf diese Weise bei überschaubarem Risiko eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.

Mittel- bis langfristig können vorbörsliche Beteiligungen an Unternehmen getätigt werden, sofern das Unternehmen über ein Geschäftsmodell verfügt, das sich bewährt hat und mit dem es signifikante oder wachsende Umsätze erzielt. Von Investitionen im Frühphasenbereich (Seed, Start-Up) wird in aller Regel abgesehen.

Eine Beteiligung ist auch bei Unternehmen möglich, die sich bereits in einem reifen Stadium befinden und denen man auf eigenständiger Basis weiteres organisches und anorganisches Wachstum zutraut als auch bei Unternehmen, die zunächst eine kleinere Keimzelle darstellen und als Plattform für weitere Akquisitionen genutzt werden können (buy-and-build).

Neben klassischen Beteiligungen stößt die Fonterelli aufgrund des weitläufigen Netzwerkes der VEM Capital Management GmbH und der VEM Aktienbank AG auf eine Reihe von Sondersituationen, in denen mittels Absicherungsmechanismen eine gute Renditechance einem vergleichsweise überschaubaren Risiko gegenüber steht ("down-side protected special situations"). Hierzu gehören beispielsweise auch bereits börsennotierte, aber stark unterbewertete Gesellschaften ("deep value"), oder aber auch Unternehmen, die eine erfolgreiche Restrukturierung abgeschlossen haben bzw. kurzfristig abschließen werden ("change situations").

Zielbranchen

Die Fonterelli investiert grundsätzlich in alle Industriezweige und Wertschöpfungsstufen – Produktion, Handel, Dienstleistung. Dazu gehören einerseits traditionelle Branchen, andererseits aber auch wachstumsstarke und technologieorientierte Branchen. Die Attraktivität einer Investition bestimmt sich letztendlich wie bei allen Investitionsentscheidungen durch die erzielbare Rendite unter Berücksichtigung des zugehörigen Risikos.

Geographische Märkte

Der Fokus der Fonterelli liegt auf Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften sind auch vorgesehen.

Risikodiversifizierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft strebt eine Diversifizierung hinsichtlich der jeweiligen Branche und jeweiligen Phase an, in der sich das Portfoliounternehmen befindet. Die Gesellschaft achtet mit zunehmender Eigenkapitalausstattung grundsätzlich darauf, dass ein einzelnes Portfoliounternehmen nicht schwerpunktmäßig im Portfolio gewichtet wird.

Grundbesitz und Mietverträge

Die Gesellschaft hat zur Zeit keinen Grundbesitz und keine Mietverträge abgeschlossen. Die Räumlichkeiten der Gesellschaft im Rosental 5, 80331 München, werden dieser derzeit von der VEM Aktienbank AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dividendenpolitik

Die Anteile der Kommanditaktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft. Der Anspruch des Kommanditaktionärs auf die Dividende unterliegt der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist.

Der Beschluss über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr wird von der Hauptversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahres gefasst. Dividenden können dabei nur aus dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn ausgeschüttet werden. Der Jahresabschluss wird bei einer KGaA von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellt und von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt (§ 286 Abs. 1 S. 1 AktG).

Hinsichtlich der Gewinnverwendung sieht die Satzung der Gesellschaft Folgendes vor:

Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt.

Das Anlageportfolio der Gesellschaft

Fonterelli ist derzeit mit 50% unmittelbar an der PowerLED GmbH, einer Holding-Gesellschaft mit Sitz in Grünwald, AG München, HRB 167504 ("PowerLED"), beteiligt. Die PowerLED GmbH ist eine Zweckgesellschaft, die als Vehikel für derzeit insgesamt drei Investoren (inkl. der Fonterelli) für ein Investment in die Licht und Optik Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Pullach, AG München, HRB 111131 ("L & O") dient. Für die Beteiligung an der PowerLED wurde ein Betrag i. H. v. EUR 13.750,00 aufgewendet. Darüber hinaus hat die Fonterelli der PowerLED ein unbefristetes Darlehen i. H. v. EUR 600.000,00 zu Verfügung gestellt, welches in dieser Höhe aussteht. Rückzahlungen sind bis dato nicht erfolgt. Damit soll Liquidität für den weiteren Ausbau des operativen Geschäfts bereitgestellt werden um dieses zu stärken und eine Wertsteigerung der Beteiligung an L & O zu erzielen. Das Darlehen ist mit 0,75% niedrig verzinst. Damit werden Mittelabflüsse für Finanzierungskosten gering gehalten. Die beiden anderen Investoren haben der PowerLED zusammen ebenfalls einen Betrag i. H. v. EUR 600.000,00 zu denselben Konditionen darlehensweise überlassen. Weiterhin hat die Fonterelli einem der beiden anderen Investoren einen Betrag i. H. v. EUR 50.000,00 zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen ist für die Dauer von fünf Jahren zins- und tilgungsfrei. Danach unterliegt das Darlehen einer Verzinsung von 4% und ist in fünf Jahresraten zu tilgen. Mit dem Darlehen kommt der Investor seiner Darlehensverpflichtung gegenüber der PowerLED nach. Anlässlich des Erwerbs sind Kosten, u. a. für die Prüfung der Beteiligung i. H. v. EUR 53.235,00 angefallen.

Die PowerLED ist aktuell mit 15% der Anteile an L & O beteiligt. Für 15% der Anteile an L & O hat die PowerLED einen Betrag i. H. v. insgesamt EUR 1.125.000,00 bezahlt, der sich wie folgt zusammensetzt: EUR 180.550,00 entfallen auf den Geschäftsanteil i. H. v. EUR 180.550,00, der im Rahmen einer Kapitalerhöhung geschaffen wurde. Ein Anteil i. H. v. EUR 360.386,00 stellt das Agio auf den Geschäftsanteil i. H. v. EUR 180.550,00 dar. Darüber hinaus wurden nachrangige Gesellschafterdarlehen i. H. v. EUR 584.064,00 gewährt.

Bei der Beteiligung der Fonterelli an der PowerLED handelt es sich um ein Management-Buy-In.

Kurzbeschreibung der L & O

L & O ist in verschiedenen Ländern als Holdinggesellschaft an insgesamt 13 Unternehmen beteiligt, die Speziallampen und LEDs für Beleuchtungsanwendungen vertreiben. Unternehmensgegenstand von L & O ist Erwerb, Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Geschäftsgegenstand der Handel und Vertrieb von elektronischen Artikeln und Elektroartikeln aller Art ist. L & O wurde 1994 gegründet. Die größte und wichtigste Beteiligung von L & O, die Richard Schahl GmbH mit Sitz in Pullach bei München, wurde 1964 gegründet. 1996 erfolgte die Internationalisierung von L & O durch Erwerb von Beteiligungen in Hongkong, USA, Frankreich, China und Dänemark.

Das Produktportfolio von L & O umfasst u. a. konventionelle Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstofflampen, Gasentladungslampen, Hohlkathodenlampen, Deuteriumlampen, Lampenfassungen, Leuchtdioden LED, Optiken für LEDs, Stromversorgung, Steuerungen, Kabel, Speicherkarten und Zubehör für digitale Fotografie.

Der nicht testierte vereinfachte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2006 weist Konzernumsatzerlöse i. H. v. EUR 16,7 Mio. und ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit i. H. v. EUR -162.829,69 aus. Eine Vereinfachung bzgl. des Konzernabschlusses liegt insofern vor, als lediglich eine Konzernbilanz und eine Konzern Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wurden, ein Konzernanhang und sonstige notwendige Konzernangaben nicht erstellt wurden, auf die Handelsbilanz II wurde. der die nationalen Wahlrechte in (Ansatz-Bewertungswahlrechte) gem. der Wahlrechte bei der Licht & Optik ausgeübt würden und eine Saldenbestätigung bzgl. der Auslandstöchter nicht durchgeführt wurde. Die Vereinfachungen des Konzernabschlusses führen nach Ansicht von L & O zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Aussagegehalts der Konzernbilanz und der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung. L & O hat ca. 18.000 Kunden in 80 Ländern.

Classic Dream Properties Ltd.

Die Classic Dream Properties Ltd. mit Sitz in Tortola, British Virgin Islands, ist eine Holding Gesellschaft, die 75% an Sun Kin Yip Investment Ltd. hält, einer Gesellschaft mit Sitz in Hongkong, welche wiederum 90% an der Guangdong Shui-On Real Estate Development Co. Ltd. mit Sitz in Foshan City (Nanhai District)/ China, hält. Guangdong Shui-On Real Estate Development Co. Ltd. erwirbt im Bau befindliche Immobilienprojekte, schließt die Entwicklung des Projekts ab und veräußert die einzelnen Projekteinheiten anschließend. Der nicht testierte Jahresabschluss nach IFRS der Classic Dream Properties Ltd. weist zum 30. Juni 2007 einen Umsatz von ca. RMB 56,9 Mio. und ein EBIT von ca. RMB 50,9 Mio. aus. Hier hat die Fonterelli einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 in eine Wandelschuldverschreibung der Classic Dream Properties Ltd. investiert, die zum Zeitpunkt des Börsenlistings der Classic Dream Properties Ltd. automatisch in Aktien gewandelt wurden. Die Aktien der Classic Dream Properties Ltd. werden seit dem 12. November 2007 im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Rechtsstreitigkeiten

Weder die Gesellschaft noch die VEM Capital Management GmbH ist bzw. war staatlichen Interventionen ausgesetzt oder an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, die in den letzten zwölf Monaten bestanden bzw. abgeschlossen wurden oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Gesellschaft auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Abhängigkeit von Industrie-, Handels- und Finanzierungsverträgen

Die Gesellschaft ist nicht von Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträgen abhängig.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Schiedsgerichtsverfahren bestehen und bestanden auch nicht. Nach Ansicht der Gesellschaft stehen staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Schiedsgerichtsverfahren auch nicht bevor.

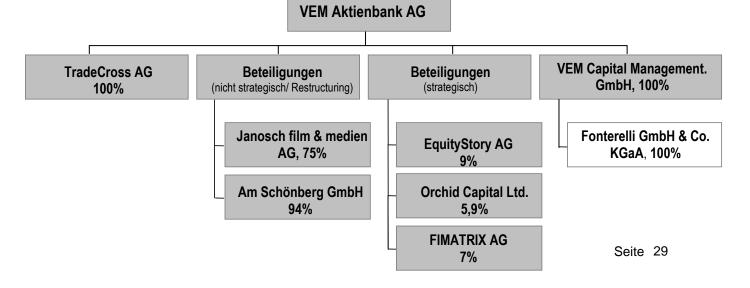
Trendinformation

Die Zahl der Finanzinvestoren ist im deutschen Markt in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Der Wettbewerb um attraktive Beteiligungen hat deshalb zugenommen und nimmt nach Auffassung der Gesellschaft weiter zu.

Umsatz ist bei der Fonterelli – mangels Verkauf einer Beteiligung - noch nicht angefallen und die Kosten sind ihrer Struktur nach bei der Vergütung für die Komplementärin bzw. die Gesellschafterin mit Sonderaufgaben (s. XIV. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN) allgemein beschrieben bzw. sind die sonstigen Kosten, sofern sie eine gewisse Relevanz aufweisen, erwähnt, wie z. B. im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an L & O. (s. VIII. GESCHÄFTSÜBERBLICK UND AUSZÜGE AUS DEM BUSINESSPLAN, Abschnitt "Das Anlageportfolio der Gesellschaft")Von zentraler Bedeutung für die Fonterelli sind das konjunkturelle Umfeld sowie die Verfassung der Kapitalmärkte. Das betrifft zum einen die Bereitschaft der Anleger, Kapital für Beteiligungsunternehmen – wie der Fonterelli – zur Verfügung zu stellen, aber auch die Möglichkeit, Beteiligungen mit Hilfe des Kapitalmarkts zu verkaufen. Insbesondere die Aufnahmefähigkeit des Primärmarktes für kleine und junge Unternehmen ist wichtig. damit die Fonterelli sich von ihren Beteiligungen mittels Börsengangs trennen kann. Ca. seit Mai 2006 ist das Umfeld für Börsengänge jedoch schwierig und Emissionen können teilweise gar nicht, nicht zu dem gewünschten Preis und/ oder nicht im avisiertem Volumen durchgeführt werden. Diese Trends halten nach Auffassung der Gesellschaft an.

IX. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Fonterelli ist Teil einer Finanz-Gruppe, die von der VEM Aktienbank AG geleitet wird und sich wie folgt darstellt:



Kurzbeschreibung der Geschäftsbereiche bzw. Mitglieder der Finanz-Gruppe

VEM Aktienbank AG

Die VEM Aktienbank AG ist eine Wertpapierhandelsbank (Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 10 KWG) mit Sitz in München, die Unternehmen u. a. bei Börsengängen, Kapitalmaßnahmen, bei der Zulassung neuer Aktien zum Handel an der Börse in organisierten Märkten und der Einbeziehung von Aktien und anderen Wertpapieren zum Handel in den Freiverkehr begleitet. Die VEM Aktienbank AG ist einer der aktivsten Anbieter in der Bundesrepublik Deutschland bei der banktechnischen Begleitung von Bezugsangeboten auf Aktien und Wandelschuldverschreibungen und bei der Zulassung von Aktien zum organisierten Markt, wobei sich die VEM Aktienbank AG auf Unternehmen aus dem sog. Small-Cap Bereich spezialisiert hat. Die VEM Aktienbank AG beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit auf das Beteiligungsgeschäft zu erweitern, um eigenkapitalsuchenden Firmen unabhängig von einem Börsengang oder vor einem Börsengang Eigenkapital anbieten zu können. Damit erweitert die VEM Aktienbank AG die Wertschöpfungskette. Mit dieser Tätigkeit will die VEM Aktienbank AG zudem zusätzliche laufende Einnahmen im Bereich Asset Management erzielen.

Die Unternehmensstruktur der VEM Aktienbank AG lässt sich in die folgenden vier Bereiche unterteilen:

TradeCross AG

Die TradeCross AG ist ein Finanzdienstleistungsinstitut und begleitet kleinere Gesellschaften bei Börsenlistings im Freiverkehr. Zudem ist die Gesellschaft als Selling Agent für verschiedene Emissionen tätig. TradeCross verfügt über eine Handelszulassung an der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Börse Berlin-Bremen. Die VEM Aktienbank AG hält 100% an der TradeCross AG.

Beteiligungen (nicht strategisch/ Restructuring)

Im Bereich Restructuring werden Beteiligungen an Unternehmen eingegangen, die sich in einer Umbruchsituation befinden. Ziel ist die Wertsteigerung des Unternehmens durch Sanierung. Im Bereich Restructuring werden z. Z. die Janosch film und medien AG und die Am Schönberg GmbH gehalten.

Kurzbeschreibung Janosch film & medien AG

Die Janosch film & medien AG, Berlin, ist Inhaberin urheberrechtlicher Erlösansprüche und teilweiser Nutzungsrechte aus dem Gesamtwerk des Malers, Zeichners und Autors "Janosch" und betreibt die umfassende Auswertung eines Großteils seines Gesamtwerkes. Die Auswertung umfasst die Bereiche Lizenzierung, Erlösansprüche und Filmproduktion. Die VEM Aktienbank AG hält derzeit ca. 75% der Janosch film & medien AG.

Kurzbeschreibung Grundstücksentwicklungsgesellschaft "Am Schönberg GmbH"

Zum 28. März 2007 hat die VEM Aktienbank AG 94% der Grundstücksentwicklungs Gesellschaft "Am Schönberg GmbH", Augsburg, erworben. Die Gesellschaft betreibt die Entwicklung und Erschließung von Grundstücken in der Gemeinde Wenzenbach, Landkreis Regensburg.

Beteiligungen (strategisch)

Hier werden strategische Beteiligungen für das Kapitalmarktgeschäft der VEM Aktienbank AG zusammengefasst.

Kurzbeschreibung EquityStory AG

Die EquityStory AG bietet umfassende Online Investor Relations Dienstleistungen im deutschsprachigen Raum und erbringt für über 1.000 börsennotierte Unternehmen aus dem In- und Ausland umfangreiche Dienstleistungen in den Bereichen Meldepflichten, Finanzportale, Audio- und Video-Übertragungen von Investorenveranstaltungen, Online-Finanzberichte sowie ausgelagerte Webseiten. Die Aktien der EquityStory AG werden im Freiverkehr (Entry Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Die Beteiligungsquote der VEM Aktienbank AG beträgt ca. 9%.

Kurzbeschreibung Fimatrix AG

Die Fimatrix AG betreibt mit ihren Tochtergesellschaften Plückthun & Partner GmbH bzw. Plückthun Asset Managment GmbH ein Versicherungsmaklergeschäft bzw. ein Vermögensverwaltungs- und betreuungsgeschäft. Die VEM Aktienbank AG hält derzeit 7% an der Fimatrix AG.

Kurzbeschreibung Orchid Capital Ltd.

Die Orchid Capital Ltd. ist eine Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in Perth, Australien, die sich u.a. an chinesischen Unternehmen beteiligt, die einen Börsengang planen oder kurz vor einem Börsengang stehen. Die VEM Aktienbank AG will sich auf diese Weise einen Zugang zu dem chinesischen IPO Markt verschaffen. Ein erstes Projekt, die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft Gongyou Machines Ltd., wurde von der Tochterfirma der VEM Aktienbank AG, der TradeCross AG, im März 2007 umgesetzt. Die VEM Aktienbank AG hält derzeit ca. 5,9% an der Orchid Capital Ltd.

VEM Capital Management GmbH

Die VEM Aktienbank AG hält 100% an der VEM Capital Management GmbH – das Vehikel der VEM Aktienbank AG für das Asset Management Geschäft. Die VEM Capital Management GmbH ist Komplementärin der Fonterelli GmbH & Co. KGaA und leitet somit die Geschäfte der Gesellschaft. Derzeit hält die VEM Aktienbank AG noch 100% der Kommanditaktien der Fonterelli. Nach Durchführung des gegenständlichen öffentlichen Angebots wird sich die Beteiligung der VEM Aktienbank AG an der Fonterelli GmbH & Co. KGaA entsprechend reduzieren – je nach dem, in welchem Umfang die angebotenen Aktien platziert werden.

Die VEM Aktienbank AG, die VEM Capital Management GmbH, ihr Geschäftsführer und ihre Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot gem. § 284 AktG befreit. Der Aufsichtsrat kann die Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

X. SACHANLAGEN

Sachanlagen bestehen nicht und sind auch nicht geplant. Die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Geschäftsausstattung wird der Gesellschaft derzeit von der VEM Aktienbank AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

XI. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

Die Gesellschaft hat – abgesehen vom Erwerb der Beteiligung an der PowerLED GmbH und der Investition in die Gesellschaft Classic Dream Properties Ltd. – keine weitere operative Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf den ungeprüften Abschluss zum 30. September 2007.

Die ungeprüfte Bilanz der Gesellschaft ist nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 und 4 HGB. Die Gliederung der ungeprüften Bilanz erfolgt unter Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Schemata. Dabei wurden die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen.

Umsatz

Zum 30. September 2007 hatte die Gesellschaft noch keinen Umsatz erzielt.

Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Die Position enthält zum 30. September 2007 EUR 3.802,43 aus der Aufzinsung abgezinster Ausleihungen sowie EUR 800,00 Zinsertrag.

Abschreibungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an der PowerLED GmbH, welche Anteile an der L & O hält, wurden Darlehen zu einem Zinssatz gewährt, der unter dem marktüblichen Niveau liegt. Die sich daraus ergebende Abzinsung wurde als Aufwand in die Abschreibungen auf Finanzanlagen gebucht und beträgt zum 30. September 2007 EUR 97.574,02. Durch Zeitablauf erfolgt eine ertragswirksame Zuschreibung dieses Betrags.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen per 30. September 2007 EUR 50.597,04.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen betrugen per 30. September 2007 EUR 623.213,41.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände betrugen per 30. September 2007 EUR 11.919,78.

Wertpapiere

Der Bestand sonstiger Wertpapiere betrug zum 30. September 2007 EUR 100.000,58

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betrugen per 30. September 2007 EUR 140.807,60.

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Gesellschaft belief sich zum 30. September 2007 auf EUR 835.631.37.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beliefen sich zum 30. September 2007 auf EUR 0.00.

Rückstellungen

Per 30. September 2007 wurden bei der Gesellschaft Rückstellungen i. H. v. EUR 40.310,00 gebildet.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und Jahresüberschuss

Bei der Gesellschaft wurde noch kein Jahresabschluss aufgestellt. Per 30. September 2007 betrug das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit EUR –144.368,63 und der Jahresfehlbetrag ebenfalls EUR 144.368,63.

Wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten

Seit dem 30. September 2007 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gesellschaft.

XII. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

Die Gesellschaft ist weder von Patenten, Lizenzen noch bestimmten Herstellungsverfahren abhängig. Der Erfolg der Unternehmung resultiert vor allem aus der Wertschöpfung bei den eingegangenen Beteiligungen.

XIII. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT

Allgemeines

Die Gesellschaft wird in der Rechtsform der GmbH & Co. KGaA geführt. Die GmbH & Co. KGaA ist eine Rechtsform mit Elementen der Aktien- und der Kommanditgesellschaft. Sie ist wie die Aktiengesellschaft eine juristische Person mit einem in Kommanditaktien zerlegten Grundkapital. In der KGaA gibt es jedoch, anders als in der Aktiengesellschaft, zwei Gruppen von Gesellschaftern: die Komplementäre, welche die Geschäfte der Gesellschaft leiten, die Gesellschaft nach außen vertreten und unbeschränkt persönlich mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften (persönlich haftende Gesellschafter) sowie die Kommanditaktionäre, die am Grundkapital beteiligt sind, aber für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haften. Bei der GmbH & Co. KGaA übernimmt eine GmbH die Rolle des Komplementärs, so dass wie bei der Aktiengesellschaft keine natürliche Person mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Komplementärin der Gesellschaft mit der Befugnis, die Geschäfte der Gesellschaft zu leiten, ist die VEM Capital Management GmbH. Als weiteres Organ der Gesellschaft fungiert der Aufsichtsrat.

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin VEM Capital Management GmbH, mit Geschäftsanschrift Rosental 5, 80331 München, ist für die Führung der Geschäfte der Fonterelli nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung der Gesellschaft verantwortlich. Sie vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Die VEM Capital Management GmbH hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling eingerichtet ist, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Sie ist ferner verpflichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, sowie in der

letzten Sitzung des Aufsichtsrats eines Geschäftsjahres über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten und ein Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie eine Mittelfristplanung vorzulegen. Zudem ist sie verpflichtet, dem Aufsichtsrat über Geschäfte, die für die Profitabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, so rechtzeitig zu berichten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Bei wichtigen Anlässen ist die VEM Capital Management GmbH verpflichtet, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu berichten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit Sonderberichte von der VEM Capital Management GmbH zu verlangen.

Die VEM Capital Management GmbH wurde am 2. Juli 2007 von der VEM Aktienbank AG, München, als alleiniger Gesellschafterin gegründet und am 11. Juli 2007 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168838 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Kommanditgesellschaften als Komplementärin, die Übernahme der Geschäftsführung für diese Gesellschaften, die Beteiligung an anderen Gesellschaften sowie die Beratung von Unternehmen – auch eine Komplementärstellung eingenommen für die wird Kapitalmaßnahmen. Investmententscheidungen sowie allgemein zu Fragen der Unternehmensentwicklung und -führung. Die Gesellschaft ist berechtigt, Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Die

Gesellschaft darf im In- und Ausland andere Unternehmen gleicher und ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten, leiten, verwalten und/ oder sich an solchen

Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Sie kann ihren Betrieb ganz oder

Unternehmensverträge abschließen

darf

Die Komplementärin, ihre Geschäftsführer und Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 284 AktG befreit.

Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin

beteiligen. Sie

teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Unternehmen

Als Geschäftsführer der VEM Capital Management GmbH ist Herr Erich Pfaffenberger bestellt. Herr Pfaffenberger ist einzelvertretungsbefugt.

Herr Erich Pfaffenberger (geboren 1956) studierte von 1979 bis 1984 Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität, München. Im Juli 1984 schloss er das Studium als Diplom-Kaufmann ab. Im Jahr 1998 absolvierte Herr Pfaffenberger das Steuerberaterexamen sowie im Jahre 2002 die Prüfung zum Börsenhändler.

Von 1984 bis 1988 war Herr Pfaffenberger bei der Arthur Andersen & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München, in der Wirtschaftsprüfung tätig. Im Anschluss daran arbeitete er von 1988 bis 1993 bei der Hans Pfaffenberger Werkzeug- und Maschinenbau GmbH, München, sowie von 1994 bis 1998 als Prüfungsleiter bei der Schneider- und Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatergesellschaft, München. Seit September 1997 ist Herr Pfaffenberger als Geschäftsführer der VEM Virtuelles Emissionshaus GmbH sowie, nach dem Beschluss über die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft im Oktober 1998, als Vorstand der heute unter VEM Aktienbank AG firmierenden Gesellschaft tätig.

Herr *Erich Pfaffenberger* ist bzw. war in den letzten fünf Jahren Aufsichtsrat folgender Gesellschaften:

BinTec Communications AG, Nürnberg;

Janosch film & medien AG, Berlin;

F.A.M.E. Film & Music Entertainment AG (nun: F.A.M.E. AG) – (bis 7. Dezember 2005); S + P 9905 Vermögensverwaltung AG, München – (bis 24. März 2006);

financial.de AG, Friedberg – (bis 2. Oktober 2007);

TradeCross AG, München.

Herr Pfaffenberger ist bzw. war in den letzten fünf Jahren Geschäftsführer bzw. Vorstand folgender Gesellschaften:

Abano Capital GmbH, Neuried:

RBG Rosental Beteiligungsgesellschaft mbH, Neuried, (vormals: EVR Equity Venture Research GmbH, München);

ETH Eder Thermohydraulik GmbH i.L., München – (bis 11. Dezember 2002);

vem Börsenmakler AG, München (nun: RG Securities AG) – (bis 25. September 2003); VEM Aktienbank AG, München.

Der Geschäftsführer ist über die Adresse der Gesellschaft zu erreichen.

Gegen den Geschäftsführer der VEM Capital Management GmbH wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen der Verletzung in- oder ausländischer Bestimmungen des Straf- oder Kapitalmarktrechts verhängt. Insbesondere sind gegen ihn keine Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten ergangen. Herr Pfaffenberger war in den letzten fünf Jahren in seiner Funktion als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Mitglied eines sonstigen Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsratsorgans oder als Mitglied des oberen Managements in folgenden Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder ähnlichen Verfahren involviert: Die F.A.M.E. AG und die EVR Equity Venture Research GmbH waren vorübergehend in Liquidation, die BinTec Communications AG war vorübergehend in Insolvenz. Die ETH Eder Thermohydraulik GmbH wurde liquidiert. Der Geschäftsführer der VEM Capital Management GmbH ist oder war während der letzten fünf Jahre nicht Gegenstand von öffentlichen Anschuldigungen und/ oder Sanktionen von Seiten gesetzlicher Behörden oder Regulierungsbehörden. Ferner wurde Herr Pfaffenberger während der letzten fünf Jahre nicht von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Emittentin oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen. Herr Pfaffenberger steht in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fonterelli.

Gesellschafterin mit Sonderpflichten

Die Gründungsversammlung der Fonterelli vom 2. Juli 2007 hat festgelegt, dass die VEM Aktienbank AG, München, als Gründungs-Kommanditaktionärin Sonderpflichten übernehmen und die VEM Capital Management GmbH in verschiedenen Bereichen unterstützen soll. Der VEM Aktienbank AG obliegt die gesellschafterliche Sonderpflicht, die Komplementärin bei ihren Investitionstätigkeiten zu unterstützen, insbesondere bei der Identifizierung und Bewertung von Zielunternehmen, bei der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen der Gesellschaft mit den Zielunternehmen und den Käufern, der Verwaltung der Kapitalbeteiligungen und Betreuung der

Portfoliounternehmen, sowie bei der Vorbereitung des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen.

Die VEM Aktienbank AG, ihre Gesellschafter und ihre Vorstände sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 284 AktG befreit.

Aufsichtsrat der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat der Fonterelli überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr. Gegenüber der persönlich haftenden Komplementärin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen seiner Zustimmung, insbesondere bedürfen Entscheidungen über Anlagen seiner Zustimmung.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, soweit die Hauptversammlung nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt, durch die Hauptversammlung der Gesellschaft für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung im vierten Amtsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören derzeit Herr Andreas Beyer, Herr Matthias Girnth und Herr Olaf Posten an. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Andreas Beyer, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Matthias Girnth. Ihr Mandat endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 zu entscheiden hat.

Herr *Andreas Beyer* (geboren 1968), Diplom-Kaufmann, München, studierte nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann beim Bankhaus Merck, Finck & Co., München, von 1990 bis zu seinem Abschluss als Diplom-Kaufmann im Juli 1995 Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität, München. Im Jahre 2002 absolvierte Herr Beyer die Prüfung zum Börsenhändler. Seit 1997 ist Herr Beyer als Geschäftsführer der VEM Virtuelles Emissionshaus GmbH, sowie nach Umwandlung dieser Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft im Oktober 1998, als Vorstand der VEM Aktienbank AG, München, tätig.

Herr Beyer ist bzw. war in den letzten fünf Jahren Aufsichtsrat folgender Gesellschaften:

Fimatrix AG, München:

BinTec Communications AG, Nürnberg;

F.A.M.E. Film & Music Entertainment AG (nun: F.A.M.E. AG)- (bis 7. Dezember 2005); Janosch film & medien AG, Berlin;

GoingPublic Media AG, Wolfratshausen - (bis 1. August 2003);

vem Börsenmakler AG, München (nun RG Securities AG, München) – (bis 25. September 2003):

TradeCross AG, München.

Herr Beyer ist bzw. war in den letzten fünf Jahre Geschäftsführer bzw. Vorstand folgender Gesellschaften:

BrunellCo GmbH, Neuried (früher: A.Beyer Capital GmbH, München);

RBG Rosental Beteiligungsgesellschaft mbH, Neuried (vormals: EVR Equity Venture Research GmbH, München);

RubesCo Capital GmbH, Neuried; VEM Aktienbank AG, München; TradeCross AG, München – (bis 28. Juni 2006).

Herr *Matthias Girnth* (geboren 1962), Unternehmensberater, Bad Soden/ Taunus, studierte Betriebswirtschaftslehre an der Georg-August-Universität in Göttingen (Abschluss Diplom-Kaufmann) und begann seine Berufslaufbahn 1989 beim Schweizerischen Bankverein in Frankfurt (später SBC Warburg). 1998 wechselte er zur Value Management & Research AG, wo er von 2002 bis Ende 2003 Mitglied des Vorstands war. Seit 2003 ist Herr Girnth Managing Director der Acxit Capital Management GmbH in Frankfurt, die in den Bereichen Corporate Finance Beratung und Beteiligungen tätig ist.

Herr Girnth ist bzw. war in den letzten fünf Jahren Aufsichtsrat folgender Gesellschaften:

Impera Total Return AG, Frankfurt am Main; VEM Aktienbank AG, München; BioConnect AG, Frankfurt am Main - (bis 2004).

Herr *Olaf Posten* (geboren 1969), Rechtsanwalt, Kronberg/ Taunus, war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften und einer Bankausbildung bei der Huntington National Bank in Columbus/USA bei der Investmentbank Lehman Brothers Inc. tätig, danach Justitiar bei der Value Management & Research AG, bevor er in leitender Position bei der Remaco Merger GmbH beschäftigt war. Heute ist Herr Posten geschäftsführender Gesellschafter der Caudex Capital GmbH - einer auf die Strukturierung und das Management von nachhaltigen Investments spezialisierten Investmentboutique. Olaf Posten ist in Frankfurt am Main als Rechtsanwalt zugelassen.

Herr Posten ist bzw. war in den letzten fünf Jahren Aufsichtsrat folgender Gesellschaften:

Alloheim Senioren-Residenzen-AG, Düsseldorf; Triton-Format AG, Hamburg; CMF - Consulting Management & Finance AG - (bis 2005); VEM Aktienbank AG, München.

Herr Posten ist bzw. war in den letzten fünf Jahre Geschäftsführer bzw. Vorstand folgender Gesellschaften:

Caudex Capital GmbH, Frankfurt am Main.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können über die Gesellschaft, Rosental 5, 80331 München, erreicht werden.

Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen der Verletzung in- oder ausländischer Bestimmungen des Straf- oder Kapitalmarktrechts verhängt. In den letzten fünf Jahren ist kein Mitglied des Aufsichtsrats wegen einer betrügerischen Straftat schuldig gesprochen worden. Ebenso wenig kam es zu öffentlichen Anschuldigungen und/ oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände). Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in den letzten fünf Jahren auch nicht von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem

Verwaltungs,- Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan als untauglich angesehen worden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats waren in den letzten fünf Jahren in ihrer Funktion als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Mitglied eines sonstigen Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsratsorgans oder als Mitglied des oberen Managements in folgenden Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder ähnliche Verfahren involviert: Herr Beyer als Mitglied des Aufsichtsrats bei der F.A.M.E. AG und als Geschäftsführer der EVR Equity Venture Research GmbH, die beide vorübergehend in Liquidation waren; Herr Beyer als Mitglied des Aufsichtsrats der BinTec Communications AG, die vorübergehend in Insolvenz war. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind ansonsten nicht Gegenstand von behördlichen Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahren oder sind sonstigen behördlichen Sanktionen ausgesetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft stehen in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zueinander oder zu dem Mitglied der Geschäftsführung der VEM Capital Management GmbH oder des oberen Managements der VEM Capital Management GmbH. Die Mitglieder der Aufsichtsrats sind nicht miteinander verwandt.

Oberes Management

Die Gesellschaft hat selbst keine Mitarbeiter. Die VEM Capital Management GmbH hat neben dem Geschäftsführer keine weiteren Mitarbeiter.

Interessenkonflikte

Die Fonterelli ist Teil einer Finanz-Gruppe, die von der VEM Aktienbank AG geleitet wird. Einzelheiten dazu sind im Kapitel IX. ORGANISATIONSSTRUKTUR enthalten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fonterelli, die VEM Capital Management GmbH, ist eine 100%-ige Tochtergesellschafter der VEM Aktienbank AG.

Herr Erich Pfaffenberger ist seit 2. Juli 2007 Geschäftsführer der VEM Capital Management GmbH. Seit ihrer Gründung ist Herr Pfaffenberger Vorstand der VEM Aktienbank AG, München, Ressort Finanzen und Administration.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Olaf Posten und Matthias Girnth sind ebenfalls Mitglieder des Aufsichtsrat der VEM Aktienbank AG. Das Mitglied des Aufsichtsrats Andreas Beyer ist Mitglied des Vorstands der VEM Aktienbank AG. Herr Erich Pfaffenberger ist Geschäftsführer der VEM Capital Management GmbH und Mitglied des Vorstands der VEM Aktienbank AG. Diese personelle Verflechtung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit der VEM Aktienbank AG kann zu Interessenkonflikten für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fonterelli führen, etwa dergestalt, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsrat neben den Belangen der Fonterelli die Interessen der VEM Aktienbank AG berücksichtigt werden.

Die VEM Aktienbank AG ist vereinzelt im Beteiligungsgeschäft tätig – derzeit jedoch fokussiert auf Unternehmen in Umbruchsituationen und auf strategische Beteiligungen sowie auf pre-IPO Beteiligungen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein potenziell neues Portfoliounternehmen sowohl für die Fonterelli, als auch für die VEM Aktienbank AG eine interessante Beteiligungsmöglichkeit darstellt und dass dieser Interessenkonflikt zu Lasten der Fonterelli gelöst wird. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die VEM Aktienbank AG ihre Aktivitäten im Beteiligungsgeschäft ausweitet und somit in einen stärkeren Interessenkonflikt mit der Fonterelli gerät, der zu Lasten der Fonterelli gelöst wird. Darüber hinaus bestehen

verschiedene personelle Verflechtungen der einzelnen Gesellschaften, an der die VEM Aktienbank AG und/ oder ihre Organmitglieder beteiligt sind. Daraus ergibt sich für die Gesellschaft das Risiko, dass einzelne rentable Beteiligungen nicht von der Gesellschaft erworben werden, sondern von der VEM Aktienbank AG oder von einem Unternehmen, das mit der VEM Aktienbank AG verbunden ist, und/ oder an denen ihre Organmitglieder beteiligt sind. Es besteht weiterhin ein Interessenkonflikt beim Abschluss von Verträgen mit der VEM Aktienbank AG oder einer Gesellschaft der von der VEM Aktienbank AG geleiteten Finanz-Gruppe, was im Ergebnis zu Verträgen und/ oder Vereinbarungen führen kann, die für die Fonterelli unvorteilhaft sein können.

Dienstleistungsverträge

Zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Gesellschaft bzw. zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft wurden keine Dienstleistungsverträge geschlossen, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

XIV. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

VEM Capital Management GmbH

Die VEM Capital Management GmbH als Komplementärin erhält als Entgelt für die Geschäftsführungstätigkeit einen Ausgleich der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs anfallenden Kosten und Aufwendungen bei der Komplementärin, insbesondere Personal- und Sachkosten, zuzüglich 0,5% des Wertes des bilanziellen Eigenkapitals (Grundkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Jahresüberschuss) der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres, jeweils zzgl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar per annum und fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses.

Soweit Teile des Eigenkapitals in börsennotierte Gesellschaften investiert wurden, ist Bemessungsgrundlage des Entgelts nicht der Nominalwert der Beteiligung (Anschaffungspreis), sondern der Beteiligungswert. Als Beteiligungswert gilt das durchschnittliche jährliche Beteiligungsvolumen (Anzahl der Aktien multipliziert mit den gehaltenen Tagen dividiert durch 365) multipliziert mit dem durchschnittlichen Börsenkurs (Summe der Schlusskurse dieser Aktie am 1. Handelstag eines jeden Monates des Jahres dividiert durch 12). Soweit im Laufe eines Jahres eine Kapitalerhöhung stattfindet, beziehen sich die angegebenen Vergütungen ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung pro rata temporis auf das um das Volumen der Kapitalerhöhung (inklusive Ausgabeaufschlag) erhöhte bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine Vergütung von 5% des Stammkapitals der Komplementärin, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer, zahlbar per annum im Voraus.

Für den mit der Durchführung und der Organisation von Kapitalerhöhungen verbundenen erhöhten Geschäftsführungsaufwand erhält die Komplementärin pro Kapitalerhöhung zusätzlich eine einmalige Vergütung in Hohe von 2% des Emissionsvolumens der jeweils durchgeführten Kapitalerhöhung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht bei der Gesellschaft angestellt und erhalten dementsprechend keine Vergütungen von der Gesellschaft.

Gesellschafterin mit Sonderpflichten

Die VEM Aktienbank AG erhält als Entgelt für Ihre Tätigkeiten 3% per annum des Wertes des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahrs im Voraus, fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses. Zusätzlich erhält die VEM Aktienbank AG eine gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 20% des festgestellten Jahresüberschusses der Gesellschaft (§ 286 AktG) eines jeden Geschäftsjahres vor Steuern, fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses.

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können gemäß der Satzung neben dem Ersatz aller Auslagen eine jährlich zahlbare Vergütung oder ein Sitzungsgeld erhalten. Die Gründungsversammlung vom 2. Juli 2007 hat festgelegt, dass die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine anteilig auf das Jahr zu berechnende jährliche Basisvergütung erhalten in Höhe von EUR 5.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und EUR 3.500,00 für die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats.

Pensionen

Für die Fonterelli bestehen keine Verpflichtungen aus Pensions-, Renten- oder ähnlichen Zusagen gegenüber Mitgliedern der Geschäftsführung der VEM Capital Management GmbH oder anderen Organen der Gesellschaft. Dementsprechend werden hierfür keine Reserven oder Rückstellungen gebildet.

XV. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dienstleistungsverträge

Es bestehen Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und der VEM Capital Management GmbH sowie der VEM Aktienbank AG. Gegenstand des Dienstleistungsvertrags mit der VEM Capital Management GmbH ist die Erbringung der in der Satzung der Gesellschaft geregelten Aufgaben. Mit der VEM Aktienbank AG besteht ein Emissionsvertrag, der das öffentliche Angebot und die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr regelt.

Audit-Ausschuss und Vergütungsausschuss

Die Gesellschaft hat weder einen Audit- noch einen Vergütungssauschuss.

Corporate Governance

Die Fonterelli folgt den Corporate Governance Regelungen der Bundesrepublik Deutschland nicht, weil § 161 AktG nur auf Unternehmen Anwendung findet, deren Aktien in einem Markt zugelassen sind, der u. a. von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird. Die Aktien der Fonterelli werden jedoch lediglich im Freiverkehr notiert werden, der privatrechtlich geregelt ist und von staatlich anerkannten Stellen nicht überwacht wird.

XVI. BESCHÄFTIGTE

Die Gesellschaft hat keine Beschäftigten. Der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin hat einen Dienstleistungsvertrag ausschließlich mit der VEM Capital Management GmbH und nicht mit der Gesellschaft. Aktienoptionen hat die Gesellschaft nicht ausgegeben.

XVII. HAUPTAKTIONÄRE

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts hat die Fonterelli folgende Kommanditaktionärsstruktur:

Kommanditaktionärsstruktur Billigung	zum	Zeitpunkt	der	Anteil
VEM Aktienbank AG				100,0%

Die Hauptaktionäre des Emittenten haben keine unterschiedlichen Stimmrechte.

XVIII. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Abgesehen von den unter XV. dargestellten Dienstverträgen mit der VEM Aktienbank AG und der VEM Capital Management GmbH sowie dem der PowerLED GmbH gewährten Darlehen (Beschreibung in Kapitel VIII. GESCHÄFTSÜBERBLICK UND AUSZÜGE AUS DEM BUSINESSPLAN – Unterabschnitt: "Das Anlageportfolio der Gesellschaft") hat weder die geschäftsführende Komplementärin, noch die Gesellschaft ein Geschäft mit einem verbundenen Unternehmen geschlossen.

XIV. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Aktienkapital

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Fonterelli beträgt derzeit EUR 700.000.00 und ist eingeteilt in 650.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,00 sowie 50.000 auf den Namen der VEM Aktienbank AG lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien sind voll eingezahlt. Sämtliche 650.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien sollen zum Börsenhandel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist geplant für den 10. Dezember 2007. Fonterelli hält keine eigenen Aktien. Jede neue Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft und ist ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres 2007 voll gewinnanteilsberechtigt. Die Kommanditaktionäre haben keinen Anspruch auf Einzelverbriefung der Kommanditaktien. Die Kommanditaktien sind in Globalurkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt Frankfurt am Main, hinterlegt. Über Ausgabe, die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine entscheidet die Komplementärin. Die Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind voll geleistet. Es existieren keine umlaufenden Wertpapiere der Gesellschaft, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Kommanditaktien einräumen.

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitalmaßnahmen

Zur Erhöhung des Grundkapitals bedarf es nach dem Aktiengesetz eines Beschlusses der Hauptversammlung. Außerdem kann durch Beschluss der Hauptversammlung genehmigtes Kapital geschaffen werden, indem die Komplementärin ermächtigt wird, innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Kommanditaktien zu erhöhen. Weiterhin kann die Hauptversammlung die Schaffung von bedingtem Kapital beschließen. Allerdings soll dies nur erfolgen zum Zweck der Umtauschoder Bezugsrechten Gläubiger Gewährung von an Wandelschuldverschreibungen, zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen oder zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens. Die genannten Hauptversammlungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Entwicklung des Grundkapitals

Die Fonterelli wurde am 2. Juli 2007 mit einem Grundkapital von EUR 700.000,00 gegründet. Das Grundkapital ist vollständig in bar erbracht.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Fonterelli vom 9. Oktober 2007 hat eine Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 30.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 beschlossen. Der Ausgabebetrag beträgt EUR 1,50. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen.

Genehmigtes Kapital

Die Gründungssatzung enthielt folgende Bestimmung zum Genehmigten Kapital:

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Juli 2012 durch die ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu Stück 350.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 350.000,00 (in Worten: Euro dreihundertfünfzigtausend) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandlungsrechten und die Schaffung Bedingten Kapitals

Die persönlich haftende Gesellschafterin wurde zusammen mit dem Aufsichtsrat von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. Oktober 2007 wie folgt ermächtigt:

- 1.) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen
- a) Nennbetrag, Laufzeit, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Oktober 2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren zu begeben, die den Inhabern bzw. Gläubigern Umtausch- bzw. Bezugsrechte auf bis zu 350.000 neue Inhaberstammaktien der Fonterelli GmbH & Co. KGaA mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 350.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen gewähren (nachstehend auch "Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen" genannt).

Die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen, sofern der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht und dieser den nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ermittelnden Marktwert der Wandel- oder Optionsschuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung ist für die Berechnung des Gegenwerts der amtliche Devisenmittelkurs der Frankfurter Börse am Tag der Beschlussfassung der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Begebung maßgebend.

b) Mittelbares Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auch von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Im Falle einer Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gegen Sachleistung ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandel-Optionsschuldverschreibungen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Marktwertes ist ein Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der ieweiligen Wandeloder Optionsschuldverschreibungen nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Die Ermächtigung Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch, soweit Wandel-Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- und/ oder Optionsrechten gegen bar in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, nur insoweit, als die zur Bedienung der Wandelund/ oder Optionsrechte ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

c) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen haben die Inhaber bzw. Gläubiger das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Inhaberstammaktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. den Nennbetrag der Nennbetrags Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/ oder in Geld ausgeglichen werden.

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vorsehen.

d) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Inhaberstammaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zwanzig Jahre betragen.

e) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Anleihebedingungen Geld zahlt. nach näherer Maßgabe der Durchschnittspreis der Aktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA an mindestens zwei aufeinander folgenden Börsenhandelstagen während eines Zeitraums von zehn Börsenhandelstagen vor und zehn Börsenhandelstagen nach der Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht. Maßgebend

Durchschnittspreis der Aktie ist der Tagesschlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Börse. In den Options- und Wandelanleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/ oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

f) Wandlungs-/ Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungs- oder Optionspreis – entweder mindestens 50% des durchschnittlichen Schlusspreises der Aktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch die persönlich haftende Gesellschafterin über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen betragen oder mindestens 50% des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. Maßgebend für den Durchschnittspreis der Aktie ist der Tagesschlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Börse.

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG vorsehen, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt wird, wenn die Gesellschaft während oder vor der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Die Gesellschaft kann im Falle der Wandelung eine Ermäßigung des Wandlungspreises durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausübung des Wandlungsrechts bewirken bzw. die ggf. vorgesehene Zuzahlung entsprechend herabsetzen. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden.

Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder der Neueinteilung des Grundkapitals eine Anpassung der Wandlungs- und/ oder Optionsrechte vorsehen.

g) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen begebenden Tochtergesellschaften festzulegen.

2.) Schaffung bedingten Kapitals

Darüber hinaus hat die außerordentliche Hauptversammlung der Fonterelli vom 9. Oktober 2007 ein bedingtes Kapital wie folgt beschlossen:

"Das Grundkapital wird um bis zu EUR 350.000,00, eingeteilt in bis zu 350.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß den in 1.) f) genannten Bestimmungen festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus gegen bar ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Wandelschuldverschreibungen erfüllt werden, und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Die persönliche haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen."

Die Gesellschaft hat bislang keinerlei Wertpapiere (wie z.B. Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen oder sonstige Optionsrechte) ausgegeben, die Umtausch- oder Bezugsrechte auf Kommanditaktien der Gesellschaft gewähren könnten.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die außerordentliche Hauptversammlung der Fonterelli vom 9. Oktober 2007 hat zudem folgenden Beschluss betr. die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gefasst:

1.) Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Der Kaufpreis für eine Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Tagesschlusskurs der Stückaktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem der Durchführung des Erwerbs vorhergehenden Handelstag nicht um mehr als 10% übersteigen oder um mehr als 10% unterschreiten.

Die Ermächtigung wird bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, welche über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtrats für das Geschäftsjahr 2007 zu beschließen hat, längstens bis 31. Oktober 2008, erteilt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund dieser Ermächtigung oder einer anderen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft vorzunehmen. Diese Ermächtigung gilt insbesondere, d.h. ohne hierauf beschränkt zu sein,

- wenn die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit Aktien, die in zeitlichem Zusammenhang aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen;
- um die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen anbieten zu können;
- um die erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien wird insoweit ausgeschlossen

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

- 2.) Die Ermächtigung in 1.) kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
- 3.) Der Bestand eigener Aktien darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen.

Satzung und Statuten der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen sowie sonstige Geldanlagen, wie z.B. der Ankauf und Verkauf von Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Kredite aufzunehmen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte durchführen und Maßnahmen treffen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

Rechtsstellung der Kommanditaktionäre

Die Kommanditaktionäre der Fonterelli haben insbesondere das Recht auf Teilnahme an und Abstimmung in der Hauptversammlung, auf Beteiligung am Unternehmensgewinn und Liquidationserlös sowie das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen. Für den Kommanditaktionär der Fonterelli ergeben sich im Vergleich zum Gesellschafter einer Aktiengesellschaft insbesondere folgende Unterschiede hinsichtlich der Rechtsstellung:

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die VEM Capital Management GmbH, ist kraft Gesetzes zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berechtigt. Sie kann nur in den unter § 9 der Satzung genannten Fällen aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Wirksamkeit der ordentlichen sowie der außerordentlichen Kündigung der Komplementärin durch die Gesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung, die mit einer Mehrheit von 75% des Grundkapitals zu beschließen hat. Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach Kenntnis vom Ausscheidungsgrund und vor Wirksamwerden des Ausscheidens eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Beitritt einer neuen Komplementärin beschließen kann.

Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist gemäß § 286 Abs. 1 AktG an der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft nicht beteiligt.

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 S. 1 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Dies sind etwa Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse wie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen und die Auflösung oder der Formwechsel der Gesellschaft.

Die Gesellschafter einer KGaA haben ein Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäften nach § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB ist bei der Fonterelli ausgeschlossen; außergewöhnliche Geschäfte bedürfen jedoch der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Kommanditaktionäre einer KGaA haben mithin einen geringeren Einfluss auf die Führung und das Management der Gesellschaft als die Aktionäre einer AG. Sie haben insbesondere nicht die Möglichkeit, Einfluss auf die geschäftsführende Komplementärin zu nehmen. Die rechtliche Struktur einer KGaA verhindert, dass Kommanditaktionäre einen Wechsel in der Kontrolle des Emittenten herbeiführen. Die persönliche Haftung übernimmt die Komplementärin der Gesellschaft, die VEM Capital Management GmbH. Die persönliche Haftung des Emittenten selbst ist ausgeschlossen.

Dividendenrechte und Gewinnberechtigung

Sämtliche Aktien dieses Angebots sind mit voller Dividendenberechtigung ab Gründung der Gesellschaft ausgestattet. Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AktG). Die Gewinnbeteiligung neuer Aktien kann in dem jeweiligen Kapitalerhöhungsbeschluss abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt

werden. Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Über die Verwendung des Gewinns eines Geschäftsjahres beschließt die Hauptversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahres. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses.

Die ordentliche Hauptversammlung legt in dem Gewinnverwendungsbeschluss auch die Höhe des Dividendenanspruchs fest. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er in dem Jahresabschluss nach HGB ausgewiesen ist, gezahlt werden. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrags ist das Jahresergebnis um Gewinn- und Verlustvorträge des Vorjahres sowie Entnahmen aus beziehungsweise Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Kraft Gesetzes sind bestimmte Rücklagen zu bilden, die bei der Berechnung des zur Ausschüttung verfügbaren Bilanzgewinns abgezogen werden müssen. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom abzuziehen. Wird Jahresabschluss Jahresüberschuss der durch Hauptversammlung festgestellt, so sind 10% des Jahresüberschusses solange in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, wie die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen. Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns über die aufgrund § 58 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gebildeten Rücklagen hinaus weitere Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.

Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 Aktiengesetz gehandelt werden.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch des Aktionärs auf Auszahlung der Dividende unterliegt der dreijährigen Regelverjährung. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszuzahlen.

Von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden werden in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen Clearingsystems ausgezahlt, da die dividendenberechtigten Aktien in einem Clearingsystem verwahrt werden.

Vorzugsrechte

Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Kategorie bestehen nicht. Den Kommanditaktionären der Gesellschaft steht jedoch im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft ein Bezugsrecht zu.

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in dessen Umgebung, in einem Umkreis von 100 km, statt. Die ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen werden von der VEM Capital Management GmbH und in den gesetzlich dafür vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen müssen mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Versammlung gemäß § 19 der Satzung anzumelden und ihren Anteilsbesitz nachzuweisen haben, unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Adresse für die Anmeldung bekannt gemacht werden. Zur Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung zur Teilnahme an der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache, per Telefax oder auf mit der Einberufung der ordentlichen oder im Gesellschaftsblatt außerordentlichen Hauptversammlung ggf. bestimmendem elektronischen Wege bei der Gesellschaft oder bei einer sonst mit der Einberufung der Hauptversammlung im Gesellschaftsblatt bezeichneten Stelle zu erfolgen.

Die Kommanditaktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform (126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilten Adresse bis spätestens am 7. Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung wird dabei nicht mit eingerechnet. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht, oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen. Bei Namensaktien genügt als Nachweis die Eintragung im Aktienregister.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die in § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der Komplementärin. Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf nach § 286 Abs. 1 AktG der Zustimmung der Komplementärin. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die Komplementärin gem. § 24 Absatz 2 der Satzung höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

Von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen der Satzung

Die aktuelle Satzung der Gesellschaft enthält folgende von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen:

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden, § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft.

Die Aktien lauten auf den Inhaber und auf den Namen. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber, § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft.

Die persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt die Form der Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen, § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft.

Der VEM Aktienbank AG, HRB 124255 (AG München), Rosental 5, 80331 München obliegt als Kommanditaktionärin der Gesellschaft die gesellschafterliche Sonderpflicht, die Komplementärin bei ihren Investitionstätigkeiten zu unterstützen. Soweit erforderlich, kann die VEM Aktienbank AG für die Durchführung der Due Diligence auch Dritte auf Kosten der Gesellschaft heranziehen, § 8 Abs. 1 lit. (b) der Satzung der Gesellschaft.

Die Komplementärin erhält als Entgelt für die Geschäftsführungstätigkeit einen Ausgleich der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs anfallenden Kosten und Aufwendungen bei der Komplementärin, insbesondere Personal- und Sachkosten, zuzüglich 0,5% des Wertes des bilanziellen Eigenkapitals (Grundkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Jahresüberschuss) der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres, jeweils zzgl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar per annum und fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses.

Soweit Teile des Eigenkapitals in börsennotierte Gesellschaften investiert wurden, ist Bemessungsgrundlage des Entgelts nicht der Nominalwert der Beteiligung (Anschaffungspreis), sondern der Beteiligungswert. Als Beteiligungswert gilt das durchschnittliche jährliche Beteiligungsvolumen (Anzahl der Aktien multipliziert mit den gehaltenen Tagen dividiert durch 365) multipliziert mit dem durchschnittlichen Börsenkurs (Summe der Schlusskurse dieser Aktie am 1. Handelstag eines jeden Monates des Jahres dividiert durch 12). Soweit im Laufe eines Jahres eine Kapitalerhöhung stattfindet, beziehen sich die angegebenen Vergütungen ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung pro rata temporis auf das um das Volumen der Kapitalerhöhung (inklusive Ausgabeaufschlag) erhöhte bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung von 5% des Stammkapitals der Komplementärin, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer, zahlbar per annum im Voraus.

Für den mit der Durchführung und der Organisation von Kapitalerhöhungen verbundenen erhöhten Geschäftsführungsaufwand erhält die Komplementärin pro

Kapitalerhöhung zusätzlich eine einmalige Vergütung in Hohe von 2% des Emissionsvolumens der jeweils durchgeführten Kapitalerhöhung.

Die VEM Aktienbank AG erhält als Entgelt für Ihre Tätigkeiten 3% per annum des Wertes des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahrs im Voraus, fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses. Zusätzlich erhält die VEM Aktienbank AG eine gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 20% des festgestellten Jahresüberschusses der Gesellschaft (§ 286 AktG) eines jeden Geschäftsjahres vor Steuern, fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses.

Die Komplementärin und die VEM Aktienbank AG, ihre Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Vorstände sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 284 AktG befreit.

Die Komplementärin scheidet nur in den folgenden Fällen als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus:

- aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Komplementärin und der Gesellschaft, bei der die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird, § 9 Abs. 1 lit. (a) der Satzung der Gesellschaft,
- mit der Auflösung der Komplementärin, § 9 Abs. 1 lit. (b) der Satzung der Gesellschaft,
- im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementärin, wenn es ihr nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung des Verfahrens zu bewirken, bei rechtskräftiger Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder wenn die Komplementärin die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO bzw. § 284 AO abgegeben hat oder Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist, § 9 Abs. 1 lit. (c) der Satzung der Gesellschaft,
- wenn von Seiten eines Privatgläubigers der Komplementärin aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil und/ oder die aus dem Gesellschaftsanteil fließenden Rechte betrieben wird und es der Komplementärin nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu bewirken, § 9 Abs. 1 lit. (d) der Satzung der Gesellschaft.
- aufgrund ordentlicher Kündigung des zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft bestehenden Gesellschaftsverhältnisses durch die Komplementärin oder die Gesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat, mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende. Die ordentliche Kündigung durch die Gesellschaft bedarf zur Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung, die mit einer Mehrheit von 75% des Grundkapitals zu beschließen hat, § 9 Abs. 1 lit.(e) der Satzung der Gesellschaft.
- aufgrund Kündigung aus wichtigem Grund durch die Komplementärin oder die Gesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat. Die Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft bedarf zur Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung, die mit einer Mehrheit von 75% des Grundkapitals zu beschließen hat. § 285 Abs. 1 AktG findet entsprechend Anwendung, sofern der Komplementärin

aus wichtigem Grund gekündigt werden soll, § 8 Abs. 1 lit. (f) der Satzung der Gesellschaft.

Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach Kenntnis vom Ausscheidungsgrund und vor Wirksamwerden des Ausscheidens eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Beitritt einer neuen Komplementärin beschließen kann. Beschließt die Hauptversammlung keine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder keinen Beitritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters, ist sie nach Maßgabe von § 26 abzuwickeln, § 9 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft steht der ausgeschiedenen Komplementärin dafür ein, dass sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Anspruch des Gläubigers ist durch eine nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Handlung des persönlich haftenden Gesellschafterin begründet worden. Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung kann sie nicht verlangen, § 9 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin, § 10 Abs. 1 der Satzung. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, § 10 Abs. 2 der Satzung.

Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäften nach § 164 Abs. 1, 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen, § 10 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder zur Ausnutzung von Genehmigten oder Bedingten Kapitalien, vorzunehmen, § 14 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von jährlich EUR 3.500,00; der Vorsitzende erhält EUR 5.000,00. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen, § 17 der Satzung der Gesellschaft.

Möglichkeiten der Ausübung von beherrschendem Einfluss

Die VEM Capital Management GmbH kann über ihre Stellung als Komplementärin der Gesellschaft auf die Geschäftsführung entscheidenden Einfluss ausüben. Darüber hinaus üben sowohl die VEM Aktienbank AG als auch die Vorstände der VEM Aktienbank AG – Herr Andreas Beyer und Herr Erich Pfaffenberger – einen beherrschenden Einfluss auf die Fonterelli und die VEM Capital Management GmbH aus.

XX. WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Fonterelli hat – abgesehen vom Mandatierungsvertrag mit der VEM Aktienbank AG über die Begleitung des gegenständlichen öffentlichen Angebots und von den Beteiligungsverträgen sowie den unter XV. dargestellten Dienstverträgen - keine Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

XXI. EINSEHBARE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bzw. Kopien davon können während der Gültigkeit des Registrierungsformulars jeweils während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft, Rosental 5, 80331 München eingesehen werden:

- Satzung der Gesellschaft
- Handelsregisterauszug der Gesellschaft
- geprüfte Eröffnungsbilanz (HGB) der Gesellschaft vom 4. Juli 2007 und ungeprüfter Abschluss (HGB) zum 30.09.2007

XXII. WICHTIGE ANGABEN

Kurzfristige Schulden

Erklärung zum Geschäftskapital

Das derzeit vorhandene Geschäftskapital (*working capital*) reicht nach Auffassung der Fonterelli für die derzeitigen Bedürfnisse aus. Fremdfinanzierungsbedarf besteht nicht. **Kapitalbildung und Verschuldung**

Zum 30. September 2007 vor Kapitalerhöhung (in T€ nach HGB, ungeprüft)

40

	garantiert besichert nicht garantiert/ unbesichert	0 0 40		
	Langfristige Schulden garantiert besichert nicht garantiert/ unbesichert	0 0 0 0		
	Eigenkapital Grundkapital Kapitalrücklage Gewinnrücklage Bilanzverlust	700 280 0 -144		
	Gesamt	876		
A. Zahlungsmittel B. Zahlungsmitteläquivalente C. Wertpapiere des Umlaufvermögens D. Liquide Mittel (A) + (B) +(C)		141 0 100 241		
E. Kurzfristige Forderungen		0		
	F. Kurzfristige Schulden gegenüber Kreditinstituten G. Kurzfristiger Anteil an langfristigen Schulden			

H. Andere kurzfristige Schulden

I. Kurzfristige Schulden (F) + (G) + (H)

0

40

40

J. Überschuss der liquiden Mittel über die kurzfristige (I) - (E) - (D)	en Schulden 201
K. Langfristige Schulden	0
L. Begebene Anleihen	0
M. Andere langfristige Schulden	0
N. Langfristige Nettoverschuldung (K) + (L) + (M)	0
O. Überschuss der liquiden Mittel über die Schulden	
(J) + (N)	201

Zum 30. September 2007 bestanden weder Eventualverbindlichkeiten noch sonstige aus der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung nicht ersichtliche sonstige finanzielle Verbindlichkeiten.

Verwendung der Mittel

Die Gesellschaft beabsichtigt, die durch die am 9. Oktober 2007 beschlossene Kapitalerhöhung erhaltenen Mittel zum Erwerb weiterer Portfoliounternehmen zu verwenden, bzw. zur weiteren Investition in Portfoliounternehmen. Da die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten hat, wird der Emissionserlös auch nicht für die Tilgung von Verbindlichkeiten eingesetzt. Die Anzahl der Beteiligungen, die mit dem Emissionserlös eingegangen werden soll, ist offen und abhängig vom Emissionserlös. Die Art der Beteiligung (unmittelbare oder mittelbare) steht noch nicht fest und hängt von der jeweiligen Beteiligungsmöglichkeit ab. Es besteht auch kein Fokus auf eine gewisse Branche oder auf eine bestimmt Phase der Unternehmensfinanzierung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch kein Unternehmen identifiziert, an dem sich die Fonterelli mit dem Emissionserlös oder einem Teil des Emissionserlöses beteiligen will. Ausschlaggebend für die Verwendung des Emissionserlöses ist die Höhe des Emissionserlöses, die Entwicklung auf dem Beteiligungsmarkt sowie die Verfassung der Kapitalmärkte im Allgemeinen. Einzelheiten hierzu stehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht fest. Sollten sich nach Auffassung der Gesellschaft keine attraktiven Beteiligungsmöglichkeiten zu dem Zeitpunkt ergeben, zu dem die Fonterelli über den Emissionserlös verfügt, kann der Emissionserlös ganz oder teilweise in kurzfristige geldmarktnahe Produkte investiert werden, bis sich eine interessante Beteiligungsmöglichkeit ergibt.

XXIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL IM FREIVERKEHR EINZUBEZIEHENDEN AKTIEN

Gegenstand des Angebots

Die bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 aus der am 9. Oktober 2007 von der Hauptversammlung gem. § 182 Abs. 1 AktG beschlossenen Kapitalerhöhung (die Neuen Aktien) werden den Aktionären der VEM Aktienbank AG sowie den Aktionären der BinTec Communications AG in der Zeit vom 26. November 2007 bis zum 7. Dezember 2007 zum Bezug angeboten. Jeder Aktionär der VEM Aktienbank AG kann für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 der VEM Aktienbank AG jeweils eine Aktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA zum Bezugspreis von EUR 1,50 beziehen. Ebensoll kann jeder Aktionär der BinTec Communications AG kann für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 der BinTec

Communications AG jeweils eine Aktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA zum Bezugspreis von EUR 1,50 beziehen.

In der Zeit vom 26. November 2007 bis 7. Dezember 2007 werden die Neuen Aktien, soweit sie nicht im Wege der Bezugsangebote von Aktionären der VEM Aktienbank AG bzw. der BinTec Communications AG bezogen wurden, im Wege eines öffentlichen Angebots Dritten zum Erwerb zum Preis von EUR 1,50 je Neuer Aktie angeboten. Gegenstand des Angebots sind somit sämtliche Neuen Aktien, die aus der gemäß § 186 AktG beschlossenen Kapitalerhöhung vom 9. Oktober 2007 der Gesellschaft stammen, soweit sie nicht im Wege des Bezugsangebots von Aktionären der VEM Aktienbank AG oder der BinTec Communications AG bezogen wurden. Das Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot in Deutschland sowie einer internationalen Privatplatzierung außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands. In den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und Kanada erfolgt kein Angebot von Neuen Aktien.

Die Neuen Aktien werden in dem Umfang, in dem sie im Rahmen der Bezugsangebote und des öffentlichen Angebots bzw. der Privatplatzierung nachgefragt werden von der VEM Aktienbank AG nach Ablauf der Bezugsfrist und der Frist für das öffentliche Angebot gezeichnet werden. Die VEM Aktienbank AG wird die Neuen Aktien an die Aktionäre, die von dem Bezugsangebot Gebrauch gemacht haben, bzw. die Investoren, die im Rahmen des öffentlichen Angebots erklärt haben, dass sie Neue Aktien erwerben möchten, verkaufen und übertragen und den dabei erzielten Verkaufserlös abzüglich der Provisionen an die Gesellschaft abführen.

Währung der Emission

Der von den Aktionären im Rahmen des Bezugsangebots und den Investoren im Rahmen des öffentlichen Angebots für die Neuen Aktien zu zahlende Bezugspreis bzw. Kaufpreis ist in Euro zu entrichten.

Allgemeine Angaben über die Aktien

Die Fonterelli hat zusammen mit der VEM Aktienbank AG die Einbeziehung der Aktien zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Die Aufnahme des Handels im Freiverkehr ist für den 20. Dezember 2007 vorgesehen. Die Neuen Aktien werden bislang weder an einem organisierten Markt noch einem Freiverkehr an einer deutschen Börse gehandelt. Die Neuen Aktien sind voll gewinnanteilsberechtigt für das Geschäftsjahr 2007. Im Falle einer Liquidation verbriefen die Neuen Aktien das Recht auf Beteiligung am Saldo. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Es existieren keine Anteile, die keinen Anteil am Grundkapital gewähren oder Wertpapiere, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Kommanditaktien einräumen. Die Neuen Aktien werden unter der ISIN DE000A0MZRA4 verbucht und zum Handel in den Freiverkehr einbezogen.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Die Kommanditaktien sind in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt a. M. hinterlegt sind bzw. hinterlegt werden. Über Ausgabe, Form und Inhalt der Kommanditaktienurkunden entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Kommanditaktien sind frei übertragbar.

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheiden die Kommanditaktionäre in der auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Hauptversammlung. Die Geschäftsführung der Gesellschaft beabsichtigt bis auf weiteres in der Hauptversammlung vorzuschlagen, einen etwaigen Bilanzgewinn zur Innenfinanzierung der geplanten Erweiterung der Geschäftstätigkeit zu thesaurieren und keine Dividenden auszuschütten. Langfristig plant die Gesellschaft, einen Teil der Gewinne als Dividenden an die Kommanditaktionäre auszuschütten. Künftige Dividendenzahlungen sind allerdings insbesondere von der Ertragslage der Gesellschaft, ihrer finanziellen Lage, dem Liquiditätsbedarf, ihrer Zukunftsaussichten sowie von rechtlichen, steuerlichen und anderen Rahmenbedingungen abhängig.

Zahl- und Hinterlegungsstelle, Designated Sponsor

Zahl- und Hinterlegungsstelle ist die Bankhaus Gebrüder Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen. Designated Sponsor ist die VEM Aktienbank AG.

XXIV. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

Bezugspreis, Preis, Angebotsfrist, Bedingungen

Der Bezugspreis, zu dem die Neuen Aktien im Rahmen der Bezugsangebote von den Aktionären der VEM Aktienbank AG und der BinTec Communications AG bezogen werden können, beträgt EUR 1,50 je Neuer Aktie.

Dritte können im Rahmen des öffentlichen Angebots die Neuen Aktien zu einem Preis von EUR 1,50 je Neuer Aktie erwerben, soweit Aktionäre der VEM Aktienbank AG und der BinTec Communications AG von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen. Mindest- oder Höchstbeträge hinsichtlich der Zeichnung sind nicht vorgesehen.

Das Angebot wird von der VEM Aktienbank AG koordiniert.

Die angebotenen Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung werden in verschiedenen Tranchen angeboten:

Zielgruppe	Zeichnungsfrist	Zeichnung über	
Aktionäre der VEM	26. November 2007 bis 7.	Depotführende Bank	
Aktienbank AG und BinTec	Dezember 2007, 17:00 Uhr		
Communications AG im			
Rahmen der			
Bezugsangebote			
Privatkunden im Rahmen	26. November 2007 bis 7.	Depotführende Bank	
des Angebots	Dezember 2007, 17:00 Uhr		
Institutionelle Investoren im	26. November 2007 bis 7.	VEM Aktienbank AG/	
Rahmen des Angebots	Dezember 2007, 17:00 Uhr	Hausbank	

Eine Verlängerung oder Verkürzung der Angebotsfristen ist möglich.

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Neuen Aktien zunächst vorrangig den Aktionären der VEM Aktienbank AG und der BinTec Communications AG zugeteilt, die im Rahmen der Bezugsangebote von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben. Anschließend werden die übrigen Neuen Aktien aufgrund der dann vorliegenden Angebote zugeteilt. Die Gesellschaft wird das Ergebnis des Angebots – vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist – am 10. Dezember 2007 bekannt geben. Die Bekanntgabe erfolgt mittels eines allgemein zugänglichen Kapitalmarktinformationssystems wie z. B. von der Firma DGAP Deutsche Gesellschaft

für Ad-hoc-Publizität mbH (zugänglich unter www.dgap.de) und auf der Homepage der Gesellschaft. Die Einbeziehung in den Freiverkehr ist für den 20. Dezember 2007 vorgesehen. Die buchmäßige Lieferung der Neuen Aktien beginnt voraussichtlich am 17. Dezember 2007. Insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Kaufangebote nicht aufgrund Bezugsrechte bezogener Aktien zu bedienen, behält sich die Fonterelli vor, Kaufangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Der Hauptversammlungsbeschluss über die Erhöhung des Grundkapitals vom 9. Oktober 2007 wird unwirksam, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2007 mindestens 100.000 neue Stückaktien gezeichnet sind.

Zeitplan (voraussichtlich)

Zeitpian (voiaussichilich)				
21. November 2007	Billigung und Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft			
26. November 2007	Beginn der Bezugsfrist für die Aktionäre der VEM Aktienbank AG und BinTec Communications AG			
	Beginn des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung			
7. Dezember 2007	Ende der Bezugsfrist und Ende des öffentlichen Angebots sowie Ende der Privatplatzierung			
10. Dezember 2007	Zuteilung			
17. Dezember 2007	Buchmäßige Lieferung der Aktien			
20. Dezember 2007	Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr			

Dieser Prospekt wird ab dem Tag der Veröffentlichung als Download über die Internet-Seite der Gesellschaft (www.Fonterelli.de) zur Verfügung stehen. Außerdem sind gedruckte Exemplare des Prospekts unter nachfolgender Adresse der Gesellschaft erhältlich: Fonterelli GmbH & Co. KGaA, Rosental 5, 80331 München.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung, bevorrechtigte Zuteilung

Das Angebot richtet sich an deutsche und internationale institutionelle Anleger sowie an deutsche Privatanleger. Das öffentliche Angebot in Deutschland und die internationale Privatplatzierung erfolgen im gleichen Zeitraum, nämlich vom 26. November 2007 bis zum 7. Dezember 2007, 17:00 Uhr. Vorbehaltlich gesetzlicher Erfordernisse bestehen für die Zuteilung keine vertraglich vereinbarten Unter- oder Obergrenzen für die Anzahl der Aktien, die in einem einzelnen Land oder einer Region oder an bestimmte Investorengruppen (private oder institutionelle Investoren) zugeteilt werden. Bei der Zuteilung werden zunächst nur die Bezugerklärungen von Aktionären der VEM Aktienbank AG und der BinTec Communications AG berücksichtigt. Die danach verbleibenden Neuen Aktien werden anschließend zugeteilt.

Zeichner werden schriftlich über die erfolgte Zuteilung informiert. Bei Privatkunden erfolgt die Mitteilung und Abrechnung durch die die jeweilige Zeichnung

entgegennehmende Bank. Abwicklungstechnisch kann es vorkommen, dass die Notierungsaufnahme vor dem Zugang der Mitteilung über die Zuteilung erfolgt.

Zuteilungsmethode für Privatanleger

Bei der Zuteilung an Privatanleger im Rahmen des öffentlichen Angebots wird die Gesellschaft die "Grundsätze für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger" beachten, die am 7. Juni 2000 von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen herausgegeben wurden (die "Zuteilungsgrundsätze"). Die Gesellschaft wird die Einzelheiten des Zuteilungsverfahrens festlegen und nach Maßgabe der Zuteilungsgrundsätze veröffentlichen.

Widerruflichkeit; Mehrfachzeichnungen

Bis zur Beendigung des öffentlichen Angebots können Anleger ihren Zeichnungsauftrag widerrufen. Das gilt nicht für Aktionäre der VEM Aktienbank AG und der BinTec Communications AG, die Aktien im Rahmen des Bezugsangebotes gezeichnet haben. Zuviel gezahlte Beträge werden unverzüglich an die Zeichner zurück überwiesen. Mehrfachzeichnungen sind zulässig.

Preisfestsetzung

Die Neuen Aktien werden im Rahmen der Bezugsangebote zu einem Festpreis von EUR 1,50 je Neuer Aktie zzgl. bankübliche Provisionen angeboten.

Der Preis der Neuen Aktien im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1,50 je Neuer Aktie zzgl. banküblicher Provisionen. Insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Kaufangebote zum Kaufpreis zu bedienen, behält sich die Gesellschaft vor, Kaufangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen. Anleger können den Kaufpreis und die Anzahl der ihnen zugeteilten Neuen Aktien an dem nach Ablauf des Angebotszeitraums folgenden Werktag bei der Depotbank, über die sie ihr Kaufangebot abgegeben haben, erfragen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des oberen Managements oder ihnen nahestehende Personen haben in Bezug auf Aktien der Gesellschaft in den letzten 12 Monaten keine Transaktionen vorgenommen. Optionen oder sonstige Instrumente, die ein Recht auf den Bezug von Aktien an der Gesellschaft einräumen, werden ebenfalls nicht gewährt. Ein mit dem Angebotspreis vergleichbarer Aktienpreis aus derartigen Geschäften aus den letzten 12 Monaten ist dementsprechend nicht vorhanden.

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die VEM Aktienbank AG hat sich in der Mandatsvereinbarung vom 2. Oktober 2007 verpflichtet, die Neuen Aktien zu zeichnen, soweit Aktionäre der VEM Aktienbank AG oder der BinTec Communications AG von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen, bzw. Dritte für die Neuen Aktien im Rahmen des öffentlichen Angebots oder der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge erteilen und Zahlungen geleistet sind. Nur in diesem Umfang wird eine Zeichnung der Aktien durch die VEM Aktienbank AG erfolgen. Der Mandatsvertrag endet mit Ablauf des 31. März 2008, 24 Uhr, es sei denn, die Parteien vereinbaren zuvor eine Vertragsverlängerung. Während der Vertragslaufzeit ist ein ordentliches Kündigungsrecht ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein derartiges Recht besteht insbesondere dann, wenn bestimmte von der Gesellschaft beizubringende Unterlagen

nicht spätestens innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden, bestimmte von der Gesellschaft zu tätigende Zahlungen nicht spätestens innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfolgen oder im Einflussbereich der Gesellschaft Tatsachen in der Weise eintreten, dass der VEM Aktienbank AG die Durchführung des Mandatsvertrags nicht zumutbar ist, z.B. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft eintritt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird.

Verwässerung

Ausgehend von einer derzeitigen Aktienzahl von 700.000 und von 30.000.000 neuen Aktien, die Gegenstand des öffentlichen Angebots sind, ergibt sich bei einer Vollplatzierung aller 30.000.000 Aktien eine Verwässerung von ca. 97,7%.

XXV. EINZELHEITEN ZUR EINBEZIEHUNG DER AKTIEN IN DEN FREIVERKEHR

Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Einbeziehung der bestehenden 650.000 auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft sowie die bis zu 30.000.000 auf den Inhaber lautenden Neuen Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zum Handel im Freiverkehr wird beantragt. Die Einbeziehung wird nach Veröffentlichung des gebilligten Prospekts, voraussichtlich am 20. Dezember 2007 unter der bestehenden ISIN DE000A0MZRA4 erfolgen.

Die Neuen Aktien aus der am 9. Oktober 2007 beschlossenen Kapitalerhöhung werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden wird.

Stabilisierung

Die VEM Aktienbank AG oder andere in ihrem Namen handelnde Personen können im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Einbeziehung der Neuen Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr Transaktionen mit dem Ziel vornehmen, den Marktpreis der Aktien der Gesellschaft auf einem Niveau zu halten, das von demjenigen abweicht, welches ohne Stabilisierung bestehen würde. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Vornahme solcher Stabilisierungsmaßnahmen und eine derartige Stabilisierungsmaßnahme kann, sofern sie bereits begonnen wurde, jederzeit ohne Vorankündigung beendet werden. In Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Recht können solche Transaktionen an allen deutschen Wertpapierbörsen oder einem elektronischen Handelssystem vorgenommen werden. Somit kann sich ein Börsenkurs bzw. Marktpreis für die Aktien der Gesellschaft auf einem Niveau ergeben, das nicht von Dauer ist.

Kosten der Emission; Gesamtnettoerträge

Unter der Annahme, dass die Neuen Aktien vollständig platziert werden, betragen die Emissionskosten insgesamt ca. EUR 2,70 Mio. Der Gesellschaft würde daher ein Erlös von ca. EUR 42.3 Mio. zufließen.

XXVI. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt "Besteuerung in Deutschland" enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung von Aktien bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für Aktionäre relevant sein können. Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zur Zeit der Billigung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht sowie Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten abgeschlossen sind. In beiden Bereichen können sich Bestimmungen - unter Umständen auch rückwirkend - ändern.

Potenziellen Käufern von Aktien wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Übertragung von Aktien und wegen des bei einer gegebenenfalls möglichen Erstattung deutscher Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Gesellschaft

Deutsche Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihrem Gewinn grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von 25% für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt gerundet 26,4%).

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer ist abhängig davon, in welcher Gemeinde die Gesellschaft Betriebsstätten unterhält. Die effektive Gewerbesteuerbelastung beträgt ca. 15% bis 20% des steuerpflichtigen Gewerbeertrags, je nach Hebesatz der Gemeinde. Bei der Ermittlung des körperschaftssteuerlichen Einkommens sowie des steuerpflichtigen Gewerbeertrags der Kapitalgesellschaft ist die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Für Zwecke der Gewerbesteuer werden von inländischen Kapitalgesellschaften bezogene Gewinnanteile sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft grundsätzlich in gleicher Weise behandelt wie für Zwecke der Körperschaftsteuer. Allerdings sind Gewinnanteile grundsätzlich nur dann zu 95% steuerbefreit, wenn die Gesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums mindestens zu 10% am Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt war.

Für Gewinnanteile, die von ausländischen Kapitalgesellschaften stammen, gelten zusätzliche Einschränkungen.

Sofern die Gesellschaft Sachdividenden auskehrt, können sich auf der Ebene der Gesellschaft steuerliche Folgen ergeben: Soweit der Verkehrswert der ausgeschütteten Güter deren Buchwert übersteigt, wird handelsrechtlich ein Gewinn realisiert. Wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 EStG) stellt die Sachdividende auch steuerlich einen Gewinnrealisierungstatbestand dar.

Bei der ausschüttenden Gesellschaft kommt es daher zu einem Erfolg, der im Rahmen der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Einkommensermittlung zu berücksichtigen ist und somit der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegt, sofern nicht ein Befreiungstatbestand Anwendung findet. Dieser Erfolg entsteht nicht in dem Wirtschaftsjahr, für das die Ausschüttung vorgenommen wird, sondern - wie im Handelsrecht - im Wirtschaftsjahr der Ausschüttung.

Dividenden, gleich ob Bar- oder Sachdividenden, oder andere Gewinnanteile, die die Gesellschaft von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, sind im Ergebnis zu 95% von der Körperschaftsteuer befreit; 5% der jeweiligen Einnahmen gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer. Gleiches gilt für Gewinne der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Eine Ausnahme mit der Folge der vollen Steuerpflicht gilt nur dann, wenn sog. "steuerverhaftete Anteile" an Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden. Sog. "steuerverhaftete Anteile" können vorliegen, wenn die Anteile im Rahmen von Umwandlungs- oder Einbringungsfällen begünstigt erworben wurden.

Seit dem 1. Januar 2004 können für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke steuerliche Verlustvorträge nicht mehr uneingeschränkt von den steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden. Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Gewerbeertrag von EUR 1 Mio dürfen Verluste uneingeschränkt abgezogen werden. Übersteigen die Verluste und der Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. der Gewerbeertrag diese Grenze, so dürfen Verluste nur zu 60% des übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. des Gewerbeertrags abgezogen werden. Nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge können unbefristet vorgetragen werden und grundsätzlich unter Beachtung der dargestellten Beschränkung zukünftige steuerpflichtige Einkünfte mindern.

Besteuerung der Aktionäre

Bei der Besteuerung der Aktionäre ist zu unterscheiden zwischen der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Halten der Aktien (Besteuerung von Dividenden), der Veräußerung von Aktien (Besteuerung des Veräußerungsgewinns) und der unentgeltlichen Übertragung von Aktien (Erbschaft- und Schenkungsteuer).

Besteuerung von Dividenden

Kapitalertragsteuer

Die Gesellschaft hat grundsätzlich (Ausnahme: Freistellungsbescheinigung und Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto) für Rechnung der Aktionäre von den von ihr ausgeschütteten Dividenden eine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 20% und einen auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe 5,5% (insgesamt ca. 21,1%) einzubehalten und abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende. Gleiches gilt auch für Sachdividenden, wobei nach allgemeiner Regelung die Kapitalertragsteuer von der Gesellschaft Ausschüttungsbetrag für Rechnung der Aktionäre einzubehalten und in bar an das Finanzamt abzuführen ist. Da der Einbehalt mangels Barausschüttung bei reinen Sachausschüttungen nicht möglich ist, hat die Gesellschaft ihre Aktionäre aufzufordern, den abzuführenden Betrag in bar zur Verfügung zu stellen. Leisten die Aktionäre dieser Aufforderung nicht Folge, hat die Gesellschaft dem zuständigen Finanzamt diesen Sachverhalt anzuzeigen, um nicht selbst für die Kapitalertragsteuer zu haften. Das jeweils zuständige Finanzamt wird dann die zu wenig entrichtete Kapitalertragsteuer von den Aktionären nachfordern.

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich unabhängig davon einbehalten, ob und in welchem Umfang die Dividende des Aktionärs von der Steuer befreit ist und ob es sich um einen im Inland oder im Ausland ansässigen Aktionär handelt. Die Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer.

Bei Dividenden, die an eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinne des Art. 2 der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990) ausgeschüttet werden, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auf Antrag von einer Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ganz abgesehen werden.

Für Ausschüttungen an im Ausland ansässige Aktionäre wird der Kapitalertragsteuersatz, wenn Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und wenn die Aktionäre ihre Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland noch in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, halten, nach Maßgabe des Doppelbesteuerungsabkommens ermäßigt. Die Kapitalertragsteuerermäßigung wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich Solidaritätszuschlags und unter Anwendung des einschlägigen der der Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Kapitalertragsteuer (in der Regel 15%) auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern, An der Küppe 1, D-53225 Bonn) erstattet wird. Formulare für das Erstattungsverfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) sowie den deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich.

Im Inland ansässige Aktionäre

Bei Aktionären (natürlichen Personen und Körperschaften), die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), wird die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhanges erstattet.

Bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Aktien im Privatvermögen halten, gehört die Hälfte der Dividende zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen (sog. Halbeinkünfteverfahren). Bei Sachdividenden ist der gemeine Wert im Zeitpunkt des Zuflusses der Sachdividende für die Bemessungsgrundlage maßgeblich, wobei auch insoweit das Halbeinkünfteverfahren gilt.

Diese Hälfte der Dividenden, gleich ob Bar- oder Sachdividenden, unterliegt der progressiven Einkommensteuer (bis zu einem Höchstsatz von 42% ab dem Jahr 2005) zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf (bei dem Höchstsatz von 42% würde sich hierbei ein kombinierter Spitzensteuersatz von ca. 44,3% ergeben); eine etwaige Kirchensteuerbelastung entsteht nach den individuellen Verhältnissen des Anteilseigners. Mit solchen Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende

Aufwendungen sind nur zur Hälfte steuerlich abzugsfähig. Bestimmte Ausschüttungen der Gesellschaft, die steuerlich als Kapitalrückzahlung anzusehen sind, unterliegen beim Aktionär nicht der Dividendenbesteuerung, möglicherweise aber einer Besteuerung als Veräußerungsgewinn. Das kann z. B. für künftige Ausschüttungen der Gesellschaft aus der Kapitalrücklage gelten.

Natürlichen Personen, die die Aktien im Privatvermögen halten, steht für ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt ein "Sparerfreibetrag" in Höhe von EUR 750,00 (bzw. EUR 1.500,00,00 für zusammen veranlagte Ehegatten) pro Kalenderjahr zu. Daneben wird eine Werbungskostenpauschale von EUR 51,00 (bzw. EUR 102,00 für zusammen veranlagte Ehegatten) pro Kalenderjahr gewährt, sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden. Nur soweit die Hälfte der Dividenden und anderen Einnahmen aus Kapitalvermögen nach (bei Dividenden hälftigem) Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bzw. des Werbungskosten-Pauschbetrags diesen Sparerfreibetrag übersteigen, sind sie steuerpflichtig.

Werden die Aktien in einem Betriebsvermögen gehalten, so hängt die Besteuerung von Bar- oder Sachdividenden davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

Dividenden, die im Inland ansässige Körperschaften beziehen, sind - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors - im Ergebnis zu 95% von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit; 5% der Dividenden gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer. Im Übrigen dürfen tatsächlich anfallende Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, abgezogen werden. Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindesthaltezeit ist nicht zu beachten. Für die Gewerbesteuer gelten die Ausführungen unter dem Kapitel "Besteuerung der Gesellschaft" hier in gleicher Weise;

Werden die Aktien im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers gehalten, geht die Dividende für Zwecke der Einkommensbesteuerung zur Hälfte in die Ermittlung der Einkünfte ein. Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind lediglich zur Hälfte abzugsfähig. Die Dividenden unterliegen bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen, d. h. in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs, zusätzlich in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der Steuerpflichtige war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 10% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

Personengesellschaft, wird Einkommenlst der Aktionär eine SO bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene der jeweiligen Gesellschafter erhoben. Die Besteuerung eines jeden Gesellschafters hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist: Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, ist die Dividende grundsätzlich zu 95% steuerfrei (siehe oben a)). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, unterliegt die Hälfte der Dividendenbezüge der Einkommensteuer Solidaritätszuschlag (siehe oben b)). Auf der Ebene gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaft unterliegen Dividendenzahlungen nicht Personengesellschaft Gewerbesteuer, wenn die am Beginn Erhebungszeitraums zu mindestens 10% beteiligt ist. Liegt die Beteiligung der Personengesellschaft unter 10% am Grundkapital der Gesellschaft, sind die Dividenden gewerbesteuerpflichtig.

Im Ausland ansässige Aktionäre

Für die Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland von im Ausland ansässigen Anteilseignern gelten die nachfolgenden Ausführungen, soweit nach den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen oder völkerstaatlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland ein gesondertes Besteuerungsrecht gilt.

Bei in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Aktionären (natürliche Personen und Körperschaften), die ihre Aktien im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, halten, wird die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf die Einkommenoder Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. In allen sonstigen Fällen ist eine etwaige deutsche Steuerschuld mit Einbehaltung der Kapitalertragsteuer abgegolten. Eine (teilweise) Erstattung ist außer in den Fällen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens wie z. B. des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika und bei Dividendenausschüttungen an eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinne des Art. 2 der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990) grundsätzlich nicht vorgesehen.

Ist der Aktionär eine natürliche Person und gehören die Aktien zu einem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder zu einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, unterliegen die Dividenden zur Hälfte der deutschen Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Gehören die Aktien zum Vermögen einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs, so unterliegen die Dividenden nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben grundsätzlich auch in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der Steuerpflichtige war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums mit mindestens 10% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs pauschal anrechenbar.

Dividenden an im Ausland ansässige, in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaften sind - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors - grundsätzlich zu 95% von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit, 5% der jeweiligen Dividenden gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Sofern die Aktien zum Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören, unterliegen die Dividenden nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben zusätzlich der Gewerbesteuer, es sei denn, die Körperschaft war zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu 10% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Im Inland ansässige Aktionäre

Ein Gewinn aus der Veräußerung von Aktien durch eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die die Aktien in ihrem Privatvermögen hält, unterliegt in Deutschland grundsätzlich der Einkommensteuer mit dem jeweiligen Einkommensteuersatz zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der veräußerten Aktien (sog. "Spekulationsfrist") stattfindet. Bei Aktien, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung nach § 5 Depotgesetz anvertraut worden sind, wird dabei unterstellt, dass die zuerst angeschafften Aktien zuerst veräußert werden. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Hälfte des Veräußerungsgewinns. Der Gewinn wird nicht besteuert, wenn er zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr weniger als EUR 512,00 beträgt. Ein Veräußerungsverlust kann nur durch im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielten Gewinnen ausgeglichen oder, wenn dies mangels entsprechender Gewinne nicht möglich ist, unter bestimmten Voraussetzungen von positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften des Vorjahres oder der Folgejahre abgezogen werden.

Ein Gewinn aus der Veräußerung von Aktien, die im Privatvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person gehalten werden, unterliegt auch nach Ablauf der vorgenannten Jahresfrist grundsätzlich zur Hälfte der Besteuerung nach dem individuellen Einkommensteuersatz zuzüalich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die Einkommensteuerschuld, wenn die natürliche Person oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbes ihr Rechtsvorgänger bzw. wenn die Aktien mehrmals nacheinander unentgeltlich übertragen worden sind, einer ihrer Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorangegangenen fünf Jahre zu mindestens 1% unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Veräußerungsverluste und Aufwendungen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung können grundsätzlich nur zur Hälfte abgezogen werden.

Werden die Aktien in einem Betriebsvermögen gehalten, so hängt die Besteuerung davon ab, ob Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist. Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebensversicherungs- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds sind unten beschrieben.

Für Steuerpflichtige, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Ergebnis unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Haltedauer der veräußerten Aktien zu 95% von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag befreit; 5% der Gewinne gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer. Im Gegenzug ist die Abzugsfähigkeit tatsächlich entstandener Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit den Anteilen stehen, nicht deswegen eingeschränkt, weil sie mit steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen. Veräußerungsverluste können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Ein Gewinn aus der Veräußerung von Aktien, die von einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Einzelunternehmen im Betriebsvermögen gehalten

werden, ist in Deutschland unabhängig davon, ob die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt oder ob der Veräußerer bzw. im Falle des unentgeltlichen Erwerbs einer seiner Rechtsvorgänger zu mindestens 1% an der Gesellschaft beteiligt war, einkommensteuer- und solidaritätszuschlagspflichtig sowie bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbetriebs auch gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage ist bei der Veräußerung von Aktien die Hälfte des Gewinns. Veräußerungsverluste und Aufwendungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung von Aktien sind, soweit sie steuerlich geltend gemacht werden können, nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

Ist eine Personengesellschaft Aktionär, so wird Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung hängt dabei davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist: Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, ist der Veräußerungsgewinn im Ergebnis zu 95% steuerbefreit (siehe oben a)). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, unterliegt Einkommensteuer Veräußerungsgewinns die Hälfte des der Solidaritätszuschlag. Zusätzlich unterliegt der Veräußerungsgewinn bei Zurechnung der Betriebsstätte Aktien einer inländischen eines Gewerbebetriebs Personengesellschaft bei dieser der Gewerbesteuer, und zwar zur Hälfte, soweit natürliche Personen beteiligt sind, und zu 5%, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf ihre eines Einkommensteuer angerechnet.

Die Vereinnahmung einer Sachdividende stellt für einen Aktionär, der seine Aktien im steuerlichen Privatvermögen hält, einen Anschaffungsvorgang dar, wodurch mit Zufluss der Sachdividende eine sog. "Spekulationsfrist" für private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG beginnt. Unter Berücksichtigung des vorstehend Genannten können sich bei Veräußerung binnen Jahresfrist steuerpflichtige Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften ergeben.

Im Ausland ansässige Aktionäre

Werden die Aktien von einer im Ausland ansässigen, in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person veräußert, die die Aktien im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, hält, oder die selbst oder einer deren Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs der Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% am Kapital der Gesellschaft beteiligt war, so unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne in Deutschland zur Hälfte der Einkommensteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld und bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs auch der Gewerbesteuer. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen jedoch - außer im vorgenannten Fall a) - eine uneingeschränkte Befreiung von der deutschen Besteuerung vor.

Veräußerungsgewinne, die eine im Ausland ansässige, in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft erzielt, sind - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors - im Ergebnis zu 95% von der

Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit; 5% der Gewinne gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf). Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen steuerlich grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Sonderregeln für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien, die nach § 1 Abs. 12 des Gesetzes über das Kreditwesen dem Handelsbuch zuzurechnen sind, halten bzw. veräußern, gelten weder für Dividenden noch für Veräußerungsgewinne das Halbeinkünfteverfahren bzw. die 95%ige Befreiung von der Körperschaftsteuer und gegebenenfalls von der Gewerbesteuer. Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens gilt der vorstehende Satz entsprechend.

Die 95%ige Befreiung von der Körperschaftsteuer und gegebenenfalls von der Gewerbesteuer gilt auch nicht für Dividenden aus Aktien, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, sowie für Gewinne aus der Veräußerung solcher Aktien. Entsprechendes gilt für Pensionsfonds.

Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer grundsätzlich nur, wenn der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensüberganges seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder die Aktien beim im Ausland ansässigen Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder der ausländische Erblasser oder Schenker zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen zu mehr als 10% am Grundkapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Bei Erblassern oder Schenkern, die eine Beteiligung von mehr als 25% am Grundkapital der Aktiengesellschaft im Privatvermögen hielten oder deren Anteile inländischem Betriebsvermögen zuzuordnen waren, werden Begünstigungen im Rahmen der Bewertung und ein Freibetrag in Höhe von EUR 225.000,00 bei der Erbschaftsteuerberechnung berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass diese Begünstigungen an die Einhaltung bestimmter Fristen gebunden sind und bei schädlichem Verhalten des Beschenkten/ Erben innerhalb bestimmter Fristen wegfallen können.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur im Fall a), mit Einschränkungen im Fall b), erhoben werden kann. Sonderregelungen finden Anwendung auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei Kauf, Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Aktien fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

XXVII. JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND GESCHÄFTSAUSSICHTEN

Hinsichtlich der geplanten Geschäftstätigkeit wird auf die Ausführungen zum Businessplan verwiesen. Die Gesellschaft plant mit den Geldern, die mittels der am 9. Oktober 2007 beschlossenen Kapitalerhöhung generiert werden, weitere Beteiligungen einzugehen. Konkrete Beteiligungen wurden derzeit noch nicht identifiziert.

XXVIII. GLOSSAR

AktG: Aktiengesetz.

Business Plan: Geschäftsplan eines Unternehmens, in dem die Geschäftsidee

und Ziele des Unternehmens sowie die Wege zur Erreichung

dieser Ziele dargestellt und quantifiziert sind.

Buy in: Management-buy-in: Übernahme eines Unternehmens durch ein

externes Management.

Buy out: Management-buy-out: Übernahme eines Unternehmens durch

das vorhandene Management, das bisher nicht Anteilseigner war.

BVK: Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. Closing: Teilweiser oder völliger Abschluss einer Transaktion oder eines

Fonds.

Controlling: Planung, Steuerung und Kontrolle des Betriebsgeschehens.

"Die Gesellschaft": Fonterelli GmbH & Co. KGaA oder Fonterelli.

Diversifizierung: hier: Risikostreuung durch Verteilung des Gesellschaftskapitals

auf mehrere Beteiligungen.

Due Diligence: Prüfung eines Unternehmens mit besonderer Sorgfalt und nach

besonderen Kriterien, um sich für oder gegen eine Beteiligung zu

entscheiden.

Early-Stage-Finanzierungen: Finanzierungen von Unternehmen in den Phasen

der Gründung bzw. Start-up (auch Early-Stage-Transaktionen).

EBIT: Jahresüberschuss vor Steuern, Zinsaufwendungen und

außerordentlichem Ergebnis.

Exit: Veräußerung der Anteile eines Beteiligungsunternehmens durch

den Investor.

Expansions-Finanzierung: Das betreffende Beteiligungsunternehmen hat den Break-

even-point erreicht oder erwirtschaftet Gewinne; die Geldmittel werden zur Finanzierung von zusätzlichen Produktionskapazitäten, zur Produktdiversifikation oder Marktausweitung und/oder für weiteres Betriebskapital verwendet. (auch Wachstums-

Finanzierung).

Fonterelli: Fonterelli GmbH & Co. KGaA (→Gesellschaft)

Gesellschaft: Fonterelli GmbH & Co KGaA (→Fonterelli).

GmbH & Co. KGaA: KGaA, in der eine GmbH die Rolle des persönlich haftenden

Gesellschafters übernommen hat. In dieser Gesellschaftsform

haftet keine natürliche Person mit ihrem Privatvermögen.

HGB: Handelsgesetzbuch.

IPO (initial public offering): Erstmaliges öffentliches Angebot im Rahmen des

Börsengangs eines Unternehmens.

KGaA: Kommanditgesellschaft auf Aktien. Gesellschaftsform mit zwei

Arten von Gesellschaftern. Der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) übernimmt die Geschäftsführung und haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich. Die Kommanditisten haften wie Aktionäre nur mit ihrer Einlage;

ihre Anteile sind wie Aktien handelbar.

Kommanditaktionär: Gesellschafter einer KGaA, der nur mit seiner Kapitaleinlage

naftet.

Komplementär: Persönlich haftender Gesellschafter der KGaA. In der Fonterelli

GmbH & Co. KGaA ist eine Kapitalgesellschaft Komplementärin,

die nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet.

Mehrheitsbeteiligung: Die Beteiligungsquote liegt über 50%. Die Gesellschaft hat die

Mehrheit der Stimmrecht und meist auch den mehrheitlichen

Kapitalbesitz.

Minderheitsbeteiligung: Die Beteiligungsquote liegt unter 50%.

Neue Aktien: Die aufgrund der am 9. Oktober 2007 beschlossenen

Kapitalerhöhung bis zu 30.000.000 neuen Aktien der Fonterelli.

Portfolio: Gesamtheit der Beteiligungsunternehmen, an denen sich die

Gesellschaft beteiligt hat.

Portfoliounternehmen: siehe Beteiligungsunternehmen.

Private Equity: Oberbegriff für alle Eigenkapital-Anlageformen.

Seed: Gründungsphase eines Unternehmens, bei der die Geschäftsidee

entwickelt und umgesetzt wird.

Special Situations: Zusammenfassung von Investitionsstrategien, die darauf aus-

gerichtet sind, Sondersituationen zu nutzen, in denen sich der Verkäufer in einer für ihn ungünstigen Verhandlungsposition (z.B. Geldknappheit, Informationsmangel, rechtliche Auflagen)

befindet.

Start-up: Start-up Unternehmen befinden sich noch im Aufbau und haben

ihre Produkte noch nicht in großem Umfang vermarktet.

TEUR: in Tausend Euro.

Venture Capital: Eigenkapitalinvestitionen in Unternehmen mit hohem Wachs-

tumskapital (Risiko-, oder auch Wagniskapital).

Zielunternehmen: Ein Unternehmen, das als Beteiligung erworben werden soll.

XXIX. Anhang: FINANZINFORMATIONEN

ERÖFFNUNGSBILANZ Fonterelli GmbH & Co. KGaA zum 4. Juli 2007 (HGB)

AKTIVA	04.07.2007 EUR	PASSIVA	04.07.2007 EUR
Umlaufvermögen		Eigenkapital	
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	980.000,00	I. Gezeichnetes Kapital	700.000,00
Guinaben bei Mediunsululen und Schecks		II. Kapitalrücklage	280.000,00 980.000,00

Bilanzsumme 980.000,00 980.000,00

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Zu der Eröffnungsbilanz haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"An die Fonterelli GmbH & Co. KGaA

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Fonterelli GmbH & Co. KGaA, München, zum 4. Juli 2007 geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Eröffnungsbilanz wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften."

Eschborn/ Frankfurt am Main, 3. August 2007

Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dombek Clausen

Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüferin

BILANZ Fonterelli GmbH & Co. KGaA zum 30. September 2007 (HGB)

AKTIVA		30.09.2007 EUR	PASSIVA	30.09.2007 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	700.000,00
 Beteiligungen Ausleihungen an Unternehmen, mit denen 	66.985,00		II. Kapitalrücklage	280.000,00
ein Beteiligungsverhältnis besteht	514.862,54		III. Bilanzverlust	-144.368,63 835.631,37
3. sonstige Ausleihungen	41.365,87	623.213,41		
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			sonstige Rückstellungen	40.310,00
sonstige Vermögensgegenstände II. Wertpapiere	11.919,78			
sonstige Wertpapiere III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben,	100.000,58			
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	140.807,60	252.727,96		
Bilanzsumme		875.941,37		875.941,37

Gewinn- und Verlustrechnung Fonterelli GmbH & Co. KGaA für die Zeit vom 4. Juli bis 30. September 2007

5.	Jahresüberschuss	-144.368,63
4.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-144.368,63
3.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	3.802,43
2.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-50.597,04
1.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-97.574,02

XXX. UNTERSCHRIFT

München, den 15. November 2007

Fonterelli GmbH & Co. KGaA VEM Capital Management GmbH gez. Erich Pfaffenberger Geschäftsführer